Krakauer Zeitung.

Nro. 113. Dinstag, den 19. Mai. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Hofrathe und Urbarial-Ober-Gerichtspräsidenten in Oedenburg, Anton Freiherrn v. Babarczy, und dem Oberstlieutenant und Premier-Wachtmeister der Arcieren-Leibgarde, Emerich Freiherrn v. Babarczy, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. den Kustos-Adjunkten am k. k. Hof-Mineralienkabinete und Privat-Dozenten an der Wiener Universität, Dr. Josef Grailich, mit Belassung auf dem bisherigen Dienstposten am gedachten Hofkabinete, zum außerordentlichen Professor der höhern Physik an der Wiener Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Freiherrn Isidor v. Majthényi zum Statthalterei-Sekretär für Ungarn ernannt.

Der Justizminister hat den Offizial des Lemberger Landesgerichtes, Johann v. Sternberg Stojalowski, zum Ingrossisten der Galizischen Landtafel ernannt.

Verordnung

der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. April 1857, — giltig für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, von Kroatien und Slavonien, dann der Militärgränze, — betreffend Aenderungen der Waarenkontrole.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließnng vom 14. Oktober 1856 herabgelangten Ermächtigung wurde beschlossen, zur Erleichterung des Verkehrs in den Vorschriften über die Waarenkontrole folgende Aenderungen eintreten zu lassen:

I. In Absicht auf die Bestimmung der Waaren, welche in Vollziehung der §§. 337 und 360 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung einer besonderen Aufsicht (Kontrole) unterworfen werden sollen, und hinsichtlich der von dieser Kontrole ausgenommenen Mengen, werden die §§. 48, 49 und 50 der Vorschrift vom 7. Juni 1853 (R. G. B. XXXII Stück Nr. 104, Seite 521 u. s. w.) abgeändert wie folgt:

§. 48.

I. Im Grenzbezirke sind kontrolpflichtig:

1. In allen Theilen des Zollgebietes:

a) Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zuckersyrup, dann Kaffee.

b) Alle baumwollenen Webewaaren, mit Ausnahme der Baumwoll-Wachstuche und Wachsmousseline (im Sinne der Posten 56 lit. a und b des Zolltarifs vom 5. Dezember 1853).

Anmerkung. Es werden folglich von der Kontrole befreit: Rohe Baumwolle, Baumwoll-Watta, Baumwollgarne, Zwirne und Dochte, baumwollene Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren.

c) Wein ausländischen Ursprungs.

2. In allen Theilen des Zollgebiets, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, dann Galizien mit Krakau und der Bukowina: Kochsalz.

3. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in Tirol mit Vorarlberg und im Illyrischen Küstenlande: rohe Seide, ungesponnene Seidenabfälle und Seidenwaaren.

4. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und im Illyrischen Küstenlande: Hadern (Strazzen).

II. Im inneren Zollgebiete sind unterworfen:

1. Der einfachen Kontrole:

a) Zuckermehl aus inländischen Stoffen, so weit es nicht (nach Z. 2 lit. b) der geschärften Kontrole unterliegt.

b) Zucker-Raffinae und Zuckersyrup aus inländischen Stoffen, so lange sie im Besitze von Fabriken, welche Zucker bloß aus inländischen Stoffen erzeugen, oder in deren Niederlagen sich befinden, bis zum Uebergange entweder in den Handel (in welchem sie kontrolfrei sind) oder an Raffinerien, die auch ausländisches Zuckermehl verarbeiten, (bei welchen sie der geschärften Kontrole unterliegen.)

c) Kaffee.

2. Der geschärften Kontrole:

a) ausländisches Zuckermehl.

b) Zucker-Raffinate und Zuckersyrup aus ausländischem Zuckermehl, auch Zucker-Erzeugnisse jeder Art aus inländischen Stoffen, so lange sich diese wie jene bei Raffinerien, welche ausländischen Rohzucker allein oder zugleich inländischen verarbeiten, oder in deren Niederlagen befinden, oder wenn sie aus denselben versendet werden.

Anmerkung. Im gewöhnlichen Handelsverkehr, d. i. außer den Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. b erwähnten Fällen, sind daher im inneren Zollgebiete Zucker-Raffinate und Zuckersyrup (sowohl ausländischen als inländischen Ursprungs) kontrolfrei.

Mengen der kontrolpflichtigen Waaren, welche von der Kontrole ausgenommen sind:

§. 49.

a) Im Grenzbezirke.

Außer den Fällen, in welchen der Bezug oder die Versendung kontrolpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, sind von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Kontrole in den Theilen des Zollgebietes in denen die betreffenden Waaren kontrolpflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen:

1) Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zuckersyrup: 25 Wiener Pfund; 2) Kaffee: 10 Pfund; 3) Spitzengrund aus Baumwollgarn: 1 Pfund; 4) andere, nicht ohnehin kontrolfreie Baumwollwaaren: 25 Pfund; 5) rohe Seide, ungesponnene Seidenabfälle und Seidenwaaren: 5 Pfund; 6) Wein ausländischen Ursprungs: 1 Eimer; 7) Kochsalz: 25 Pfund; 8) Hadern (Strazzen): 25 Pfund.

§. 50.

b) Im inneren Zollgebiete.

Außer den Fällen, in welchen die Waaren an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes übergehen, sind von der im §. 369 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung angeordneten Kontrolsmaßregel befreit:

1. Kaffee: Zehn Pfund;

2. Zucker-Erzeugnisse in einer Menge, welche den Bedarf für drei Monate nicht überschreitet.

III. Sowohl für den Grenzbezirk, als für das innere Zollgebiet werden folgende besondere Kontrolsbestimmungen über die Erzeugung, Bereitung und den Umsatz der Baumwollerzeugnisse und über die Ausweisung der in denselben verarbeiteten Baumwollgarne außer Wirksamkeit gesetzt:

a) Die §§. 43, 44 und 45 der Vorschrift vom 7. Juni 1853, betreffend den Verkehr mit unverarbeiteten und verarbeiteten Baumwollgarnen, indem nach Aufhebung der Kontrolpflichtigkeit der Baumwollgarne für die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung solcher Garne, dann für den Umsatz derselben im Grenzbezirke nur die allgemeinen, für andere nicht kontrolpflichtigen Waaren geltenden Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §§. 307 bis 334, dann §§. 335, 347, 348 und 349 zur Richtschnur zu dienen haben.

b) Die Absätze 4 und 5 des §. 59 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, wornach bisher die Inhaber von Baumwollwaaren-Druckfabriken und die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund unter jenen Gewerbetreibenden begriffen waren, welche zur Buchführung aus Gefällsrücksichten verpflichtet sind, dann die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen der §§. 60 bis 65, 71 bis 78 und 97 bis 100 derselben Vorschrift, so weit sie die hier genannten zwei Gewerbe betreffen, endlich der §. 46 der Vorschrift vom 7. Juni 1853, so ferne dieser letztere Paragraph für die Deckungsurkunden von Spitzengrund besondere, für diese künftig nur im Grenzbezirke kontrolpflichtige Waare nicht schon von der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vorgeschriebene Erfordernisse festsetzt.

Die Anordnung des §. 159 Z. 2 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 findet künftig nur auf Spitzengrund, welcher im oder aus dem Grenzbezirke bezogen wird, Anwendung.

IV. Für Spinnereien, welche Baumwollgarne mittelst Maschinen erzeugen und für die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne Englisch- oder Türkischroth färben, haben zwar ungeachtet der Aufhebung der Kontrolpflichtigkeit der Baumwolle und der Baumwollgarne in Absicht auf die Buchführung, auf die Verpflichtung zur vollständigen Ausweisung ihres Gewerbsbetriebes und auf das Verbot der Aufbewahrung ausländischer Baumwollgarne in den Gewerbsstätten auch für die Zukunft die bestehenden Anordnungen (§§. 59 bis 65, dann §§. 68 bis 78 und §§. 97 bis 100 der bezogenen Vorschrift vom 31. Jänner 1836) noch in Anwendung zu bleiben, jedoch treten die Bestimmungen der §§. 93 bis 96 außer Wirksamkeit.

V. Die Bestimmungen des §. 153 der Vorschrift vom 31ten Jänner 1836 und die mit dem Hofkammer-Decrete vom 20ten Februar 1848, Z. 38807/4380, den Fabriken, welche Zucker ausschließend aus inländischen Stoffen erzeugen, zugestandene Erleichterung, werden in der Art abgeändert, und rücksichtlich erweitert, daß die von den im innern Zollgebiete aufgestellten Zuckerfabriken überhaupt, wenn dieselben amtlich vorgedruckte Verschleiß-Tagebücher (§§. 64 bis 67 der bozogenen Vorschrift) vorschriftsmäßig führen, aus diesen Tagebüchern ausgefertigten Bezugs- oder Verkaufsnoten zur Bedeckung ihrer Erzeugnisse, dieselben mögen aus inländischen Stoffen oder aus Colonial-Rohzucker gewonnen sein, nicht nur für den Standort der Fabrik und die nächsten Umgebungen (§. 111 der Vorschrift vom 31ten Jänner 1836), sondern auch bei deren Versendung aus dem Standorte der Fabrik an entferntere, doch im inneren Zollgebiete gelegene Orte und zwar auch dann genügen, wenn sich auf dem Wege zwischen der Fabrik und dem Bestimmungsorte oder in diesem ein für die Waarenkontrole bestimmtes Amt befindet, in welchem letzteren Falle jedoch die Deckungsurkunde noch vor Ablegung der Waare diesem Amte nach §. 39 der Vorschrift vom 7. Juni 1853 vorzulegen ist.

Vorstehende Bestimmungen haben im Lombardisch-Venetianischen Königreiche mit dem nachträglich von der internationalen Zollvereins-Kommission in Mailand bekannt zu machenden Tage, in den übrigen Kronländern aber, in welchen die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 eingeführt ist, mit 1. Juni 1857 in Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 28. April 1857, Z. 5576/81.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. Mai.

Die Neuenburger Angelegenheit ist als erledigt zu betrachten, ihre völlige Ausgleichung ist nur noch eine Frage der Zeit. Nach der „Wes. Ztg." hätte Se. Majestät der König von Preußen, nachdem er die Fassung des Vertragsentwurfes in Betreff der Sicherstellung der Kirchengüter und frommen Stiftungen als hinreichend befunden und von der Forderung in Bezug auf die Aenderung der Neuenburger Verfassung abgestanden, nunmehr auch in Folge der Bereitwilligkeit der Schweiz eine Entschädigung von einer Million Franken zu zahlen, sich veranlaßt gesehen, auf diese Summe jetzt zu verzichten.

Ein Pariser Correspondent des „Nord" behauptet neuerdings, daß Prinz Napoleon mit keiner politischen Sendung betraut war. Der Wiener Correspondent der „H. Börsenh." wiederholt jedoch mit dem Bemerken, daß sie aus authentischer Quelle stamme, die Mittheilung, derzufolge die Reise des Prinzen Napoleon nach Berlin den Zweck gehabt habe, eine im Herbste dieses Jahres abzuhaltende Monarchen-Zusammenkunft einzuleiten. Er fügt hinzu, daß auch der Kaiser von Oesterreich zu dieser Zusammenkunft von Preußen werde eingeladen werden, welches dadurch von Neuem seinen Wunsch documentire, eine Annäherung zwischen Oesterreich und Rußland zu vermitteln. Außer den drei Kaisern und dem Könige von Preußen sollen nur die übrigen deutschen Könige und mehrere andere deutsche Souveräne an dieser Zusammenkunft theilnehmen. Der Ort des Zusammentreffens ist noch nicht bestimmt; es scheint die Wahl zwischen Dresden und Aachen zu liegen.

Einer Mittheilung des genannten Blattes zufolge stände die Rückberufung des französischen Gesandten in Berlin, Marquis Demoustier, dessen Mangel an Geschicklichkeit der Prinz Napoleon in seinen Berichten die von Preußen in der Neuenburger Angelegenheit erhobenen Schwierigkeiten zugeschrieben hätte, in Aussicht. Herr Demoustier ist ein Schwager Montalemberts und steht auch in Paris wegen seiner schroffen Manieren und seines wenig coulanten Wesens in Geschäftssachen nicht eben im besten Ansehen. Man glaubt an seine Abberufung.

Nach einer Berliner Correspondenz der „Weser Ztg." hat der Prinz dem Könige zwar ein Schreiben des Kaisers Napoleon überbracht, in dem aber durchaus nicht von der Neuenburger Angelegenheit die Rede war, wie denn für ganz zuverlässig angenommen werden könne, daß derselbe überhaupt nach keiner Richtung hin einen politischen Auftrag gehabt hat. Mit Regierungsgeschäften pflege er ja überhaupt von seinem kaiserlichen Vetter nicht betraut zu werden, in Berlin sei mit ihm über Politik so wenig als möglich gesprochen worden. Nur will man wissen, daß die Reise des französischen Kaisers nach Preußen an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat, die Vorbereitungen zu großen militärischen Schauspielen sollen bereits in Erwägung genommen werden.

Ueber die Aufnahme, welche der Prinz in Berlin gefunden, schreibt das genannte Blatt: Im Ganzen war nicht zu verkennen, daß hier so gut wie anderwärts die Dynastie Bonaparte ein Gegenstand des populären Interesses ist. Unter dem Militär dagegen war öfter eine Stimmung bemerklich, ähnlich der der Neuen Pr. Ztg., wobei freilich nicht zu vergessen ist, daß in der Hauptstadt die Garde den Ton angiebt, die ihren besonderen Corpsgeist hat. Der Hof behandelte seinen Gast, soweit dies im Theater zu bemerken war, sehr achtungsvoll, aber ceremoniös.

Das reconstituirte dänische Ministerium ist in folgender Weise zusammengesetzt: Hall — Conseils-Präsidentschaft und Unterricht (Cultus); Andrä — Finanzen; Krieger — Inneres für das Königreich; Simony — Justiz; Lundbye — Krieg; Michelsen — Marine und interimistich Auswärtiges; Unsguard — Inneres für die Gesammt-Monarchie und interimistisch Holstein-Lauenburg. Faedrelandet gesteht, daß das Ministerium sich mit seiner Reconstituirung „auf Grund der dringenden Natur des deutschen Conflicts" so beeilt hat.

Die Mittheilung der dänischen Regierung an die Cabinete von Wien und Berlin, welche der Reconstituirung des dänischen Ministeriums unmittelbar gefolgt ist, soll nach einer Berliner Correspondenz der „H. Bh." nur die vorläufige Erklärung enthalten, daß es die Absicht sei, noch im Laufe dieses Sommers die Provinzialstände von Holstein zur Berathung über die Verfassungsfrage einberufen zu wollen. Nähere Aufschlüsse über den von der dänischen Regierung einzuschlagenden Weg erwartet man in der ausführlichen Rückäußerung auf die Anforderungen Oesterreichs und Preußens, deren baldiges Eintreffen durch jene vorläufige Erklärung in Aussicht gestellt ist. Durch diese Angabe

---

Feuilleton.

Courrier de Vienne.

Wien, 16. Mai.

(Die Kaiserreise nach Ungarn. Die landwirthschaftliche Ausstellung. Schonung und Schonungen. Der Hornviehkatalog und das „Aschenbrödel." Die italienischen Sänger. Sgra. Cucchi: die Legrain cum grano salis.)

Täusche ich mich nicht, so übt die Reise JJ. MM. nach Ungarn einen viel größeren Eindruck auf die Bevölkerung Wiens aus, als die frühere nach Italien. Es scheint, daß die Amnestie, dieser Act so unermeßlicher, das ganze Kaiserreich umfassender Großmuth dies bewirkt. Man erblickt in dieser Reise die Bürgschaft einer vollständigen Versöhnung, einer immer engeren und aufrichtigeren Verbindung aller in dieser schönen und reichen Provinz in Fülle vorhandenen Kräfte mit der so nahe gerückten Hauptstadt des Reiches. Man hofft, daß die bereits zugestandenen und noch nachfolgenden Gnadenbezeugungen in Ungarn auf die Reorganisation des inneren Lebens wohlthätig zurückwirken und die vielfältigen und fortwährenden Beziehungen zur Residenz noch erweitern und inniger gestalten werden. Ist Wien das Herz des Reiches, so liegt wiederum keine andere Stadt diesem Herzen näher als Pest, und beide eint dieselbe Pulsader, die Donau! Und von welcher Wichtigkeit ist nicht diese Nähe für ihre gemeinsame Wohlfahrt? Pest, einst der erste Wall des Abendlandes gegen den Orient, ist ganz dazu geschaffen, in Kurzem den ersten Stapelplatz zwischen dem Orient und dem übrigen Europa zu bilden. Die Fortschritte der Agricultur und Industrie, auf welche Ungarn angewiesen ist, werden auf das Unmittelbarste auf die Kapitale des Kaiserreiches reagiren. Wenn Wien einst so glänzend gewesen, wenn es heute so belebt ist, hat es dies zum großen Theile dem aristokratischen und commerciellen Elemente Ungarns zu verdanken; die beiden Bevölkerungen stehen einander näher, sind selbst durch Familienbande mit einander inniger verbunden, als irgend welche anderen in ganz Oesterreich. Die lombardisch-venetianischen Provinzen werden in Wien durch einige Handelsleute vertreten, die übrigen durch eine mehr oder weniger große aber wechselnde Anzahl von Reisenden. Ungarn ist gewissermaßen die einzige, welche unter uns eine permanente Bevölkerung hat. Wir brauchen nur die Namen zu citiren, um zu zeigen, daß in dieser Bevölkerung die vorzüglichsten Repräsentanten der größten Interessen des Landes inbegriffen sind. Dies, um von unzähligen anderen zu schweigen, die Ursachen der besonderen Aufmerksamkeit, mit welcher Wien die Reise Ihrer Majestäten in Ungarn verfolgt. Alles, was diese Reise für Ungarn Gutes gebracht und bringen dürfte, wird Wien aufrichtig erfreuen, denn es glaubt dabei und mit Recht seine reichliche Rechnung zu finden. Se. Maj. der Kaiser hat erklärt, die Bedürfnisse Ungarns bestens zu prüfen und zu untersuchen und sie, soviel es thunlich, befriedigen zu wollen. Der Kaiser hat es ausgesprochen und die ungarischen Bevölkerungen dürfen dessen gewiß sein, ihre Wünsche und ihre wahren Interessen werden weder vernachlässigt noch verkannt werden. Diese Ueberzeugung ist in Pest die allgemein herrschende und sicher wird ganz Ungarn sie theilen je weiter JJ. MM. auf Ihrer Reise vordringen werden. Ich habe mit vielen Ungarn gesprochen, welche seit einigen Tagen von Pest hier wieder zurück sind und dahin noch abzureisen gedenken, habe Alt- und Jung-Conservative gehört und überall dieselbe Ueberzeugung, dieselben frohen Hoffnungen gefunden. Die Vorurtheile werden schwinden, wenn sie nicht schon geschwunden sind. Bei gegenseitiger Annäherung und näherer Bekanntschaft wird man sich verständigen: denn das gemeinsame Interesse will und heischt es. Wenn Se. Maj. mit den Deputationen ungarisch spricht, so ist dies ein Beweis, daß er es zu würdigen weiß, welchen Werth und welchen Zauber diese Sprache für die Nationalen hat; wenn Se. Maj. im Theater und den Straßen von Pest die ungarischen Costüme mit Vergnügen sieht, so geschieht das, weil er darin, so wie die, welche sie tragen, ein ehrenvolles Zeichen der Nationalität erkennt. Und prüft man die neuesten Erlässe, so darf man sicher sein, daß diesen Palladien sich später alle Verordnungen anreihen werden, die nöthig und geeignet sind, die moralische Wohlfahrt und den materiellen Wohlstand dieser Provinz, welche Se. Maj. selbst mit dem Namen „Seines schönen Ungarns" bewillkommnet hat, zu heben, zu vermehren und zu kräftigen. Erlauben Sie mir hier, eine Aeußerung zu wiederholen, die man einem bei Hof sehr hoch gestellten und angesehenen Deutschen reinsten Wassers in den Mund legt: „Se. Maj. der Kaiser schien uns — soll er gesagt haben — in Italien allzu eingenommen für die Italiener; Er scheint in Ungarn noch günstiger für die Ungarn gestimmt zu sein, allein Sein erhabenes Herz und Sein edler Geist hat überall nichts anderes vor Augen, als das Glück, die Kraft und die Würde des ganzen Reiches." Und Se. Maj. hat es auch neuerdings wieder bewiesen, als Er von Pest auf einen Tag nach Wien hereilte und zwei Nächte auf der Reise opferte, um mit eigenen Augen in dem riesigen Gesammt-Bilde, das die landwirthschaftliche Ausstellung bietet, zu sehen, was Oesterreich schon an Reichthümern besitzt und was es noch hervorzubringen vermag! Dieser Besuch, oder vielmehr dieses feierliche und gewissenhafte Studium jedes einzelnen Gegenstandes, welches die Aufmerksamkeit Sr. Maj. mehre Stunden lang gefesselt und beschäftigt, hat in Ihm die Ueberzeugung hervorgerufen, daß das Reich unter dem

findet die gestern telegraphisch nach dem Dresdner Journal gebrachte Mittheilung, daß die deutschen Großmächte in Folge der dänischen Antwort, die Vorlage an die Bundesversammlung verschoben haben, eine zureichende Erläuterung.

In der demnächstigen **Generalversammlung** sämmtlicher **katholischer Vereine Deutschlands** soll auch die Gründung neuer katholischer Universitäten zur Verhandlung kommen. Zu diesem Zwecke wird wie die „H. N." mittheilen, bereits eine Schrift vorbereitet, welche statistische Nachweise darüber enthält, wie viele ehemalige katholische Universitäten nach der Reformation zum Protestantismus übergingen, wie viele unter Einziehung ihres Vermögens aufgehoben, und wie viel neue protestantische Universitäten gestiftet worden, und hierauf und auf die Bevölkerungszahl der Katholiken der Anspruch auf Creirung neuer katholischer Universitäten bei den deutschen Regierungen erhoben.

Der „Moniteur" vom 17. d. bringt die Nachricht von der durch den Schah von Persien erfolgten Ratificirung des in Paris zwischen Feruk Khan und Lord Cowley geschlossenen Friedensvertrages. Diese Ratification soll am 14. April erfolgt und der ratificirte Vertrag am 17. von Teheran abgeschickt worden sein. Anderweitige Berichte melden, daß Neriman Khan der Ueberbringer des Friedensdocumentes erst am 16ten in Teheran angekommen sei und Tags darauf vom Schah empfangen werden sollte. Bei der großen Befriedigung, mit welcher nach den mit der letzten levantinischen Post eingetroffenen Mittheilungen die Nachricht von dem Friedensabschluß vom Schah wie von der Bevölkerung aufgenommen wurde, läßt sich an der Genehmigung der von Feruk Khan angenommenen Bedingungen wohl nicht zweifeln, indessen erscheint die Nachricht des Moniteur verfrüht oder es dürfte ein Irrthum in den angeführten Daten unterlaufen sein. Die „Times" beklagt die mißliche Stellung, in welche das britische Expeditionscorps durch das Eintreffen der Friedensnachricht versetzt wurde, indem jede Bewegung, jedes Vordringen in das Innere, um bessere und gesündere Sommerquartiere als die geradezu todtbringenden Lagerplätze an den Gestaden des persischen Golfs zu erlangen, als ein Friedensbruch angesehen werden müßte. Sie erwartet, daß der britische Befehlshaber entweder so viel Tact haben werde, um mit den Persern über die Erlaubniß die für seine Armee unerläßlichen Vorkehrungen zu treffen, sich einigen oder durch übertriebene Bedenklichkeiten sich nicht werde abhalten lassen, für die Gesundheit und Wohlfahrt seiner Truppen zu sorgen. Es sei tief zu beklagen, daß in dem Vertrag diesfalls nichts vorgesehen sei, und über die Rechte des Occupationsheeres, welches bis zur Ratification des Vertrages und bis zur Räumung Herats in den eroberten Stellungen ausharren müsse, keine Bestimmung getroffen sei.

Lord **Palmerston** hat seiner in der ersten Sitzung des Unterhauses gemachten Zusage gemäß in der Sitzung vom 14. d. eine Motion eingebracht, deren Zweck ist, den Juden den Eintritt in das Parlament zu ermöglichen. Er begehrt die Hinweglassung der in der Eidesformel vorkommenden Stelle „auf den wahren Glauben eines Christen". Lord John **Russel** hat diese Maßregel warm befürwortet, **Thesinger**, bekanntlich ein Mitglied der Torypartei hat gegen deren Einbringung keine Einwendungen erhoben, hat aber die Erklärung abgegeben, daß er die Bill bei ihrer zweiten Lesung — wenn es so weit kommt — bekämpfen werde.

Der Bevollmächtigte der mexicanischen Regierung, Herr Lafragua, ist, wie man aus Madrid meldet, am 13. d. daselbst angekommen. Er sollte am nächsten Tage eine Zusammenkunft mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten haben.

Die Wiederherstelluug der Beziehungen zwischen **Neapel** und den **Westmächten**, welche noch kürzlich als wahrscheinlich angesehen werden konnte, ist jetzt durch das Vorgehen des britischen Cabinets wieder in weite Ferne gerückt. Lord Clarendon soll anfänglich zur Wiederaufnahme der Beziehungen verlangt haben, daß der mit der argentinischen Republik geschlossene Vertrag vorgelegt und die Erlaubniß zur Auswanderung allen politischen Gefangenen ohne Ausnahme ertheilt werde. Diese Forderung wurde von dem König von Neapel unter der Bedingung zugestanden, daß England sofort wieder einen Gesandten an seinem Hof accreditire und keinem der ausgewanderten politischen Verurtheilten Mittel und Wege zur Rückkehr gegeben werden. Durch den preußischen Gesandten hievon in Kenntniß gesetzt, hat Lord Clarendon, wie ein angeblich aus authentischer Quelle stammendes Schreiben der Gazette de Lyon aus Neapel besagt, neue Schwierigkeiten erhoben, eine völlige Aenderung des Systems unter Stellung von Garantien hierüber verlangt, die zahlreicher als je vorgenommenen Verhaftungen, das Spionirwesen, die Anwendung der Folter, die Veröffentlichung von Schmähschriften gegen England und die gegen die Mannschaft der englischen Fregatte „Malacca" erhobene Beschuldigung des unerlaubten Verkaufs von Schießpulver im Hafen von Neapel, dabei zur Sprache gebracht. Von diesen Beschwerden in Kenntniß gesetzt, hat nun das Cabinet von Neapel erklärt, daß es in den gestellten Forderungen nur eine Beleidigung und eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten erblicken müsse. Wenn auch alle von der Gazette de Lyon angeführten Details nicht ganz richtig sind, so dürfte doch nach anderen Berichten zu urtheilen, der Gang der Verhandlungen und der Stand der Angelegenheit im Wesentlichen richtig angegeben sein.

Laut Nachrichten aus New-York vom 2. Mai werden daselbst drei amerikanische Fregatten ausgerüstet, um nach den chinesischen Gewässern abzusegeln.

In Washington war, wie aus New York vom 5. d. gemeldet wird, die Nachricht eingetroffen, daß die englische Regierung die von dem Senat der Ver. Staaten verlangten Modificationen des (Central-Amerika betreffenden) Dallas-Clarendon-Vertrages verworfen habe.

(B) **Wien**, 17. Mai. [**Jubelfeier der Landwirthschaftsgesellschaft in Wien. VII.**] Heute Abend wird die Ausstellung geschlossen, und ich bin mit meinem Berichte noch kaum in der Hälfte; doch liegt die Schuld nicht an mir, sondern an der kurzen Dauer der Ausstellung. In dem kurzen Zeitraum von 9 Tagen alle Abtheilungen genau durchzugehen und jeden einzelnen Gegenstand genau zu prüfen, ist keine kleine Mühe, so daß es manchen Tag wirklich nicht möglich ist, noch an das Schreiben eines Berichtes zu denken.

Wenn wir heute zu der Abtheilung der Gegenstände des **Haushaltes** übergehen, so finden wir eine ganze Reihe der interessantesten Objecte vor uns. Eine Ausstellung von Gegenständen der häuslichen Oekonomie ist eine neue Idee, welche bei Gelegenheit der Jubelfeier der Wiener Landwirthschaftsgesellschaft erst zum dritten Male ausgeführt wurde. Zum ersten Male fand eine solche Exposition auf Anregung von T. Twining bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung statt, wurde im vorigen Jahre bei Gelegenheit des Wohlthätigkeits-Congresses in Brüssel wiederholt und das Central-Comité der Wiener Mai-Ausstellung dehnte diese Idee zum ersten Male auf das weite Reich des Kaiserstaates aus, um das Gemälde des ländlichen Haushaltes eines so mächtigen Völkercomplexes zusammenzustellen.

Es handelte sich also darum, Gegenstände, welche den gewöhnlichen Haushalt der Landbewohner in den verschiedenen Gegenden und Kronländern ausmachen, zusammenzustellen und zur Ausstellung zu bringen. Es war das keine kleine Arbeit, denn was Gegenstände des Haushaltes und welche ausstellungswürdig sind, den Leuten begreiflich zu machen, ist nicht so leicht, als man zu glauben geneigt wäre. Es mußte bei Aufnahme der Gegenstände dieser Abtheilung vorzüglich auf Solidität des Stoffes und der Arbeit, auf Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit Rücksicht genommen werden und gerade diese Bedingungen mußten diese Ausstellung in vielfacher Hinsicht erschweren. Der Bauer, welcher in seinem Haushalt vielleicht ein sehr zweckmäßiges Geräthe anwendet, das schon seit Jahren bei ihm und seinen Voreltern und im ganzen Dorfe, ja in der ganzen Gegend benutzt wird, kann nicht wissen, daß man diesen einfachen und doch zweckmäßigen Gegenstand anderswo nicht kennt, und eine gewisse Scheu hält ihn davon ab, eine so einfache Sache zur Ausstellung einzusenden. Und doch erhalten auf diese Art viele zweckmäßige, bisher noch unbekannte Gegenstände erst eine allgemeinere Verbreitung. Es geht mit solchen Kleinigkeiten, wie mit dem Ei des Columbus; wenn man sie einmal vor sich sieht, ist man höchst erstaunt darüber, daß man sie noch nicht gekannt, noch nicht angewendet hat. Hier findet sich z. B. eine ganz gewöhnliche, mit Heu gefüllte Holzkiste, welche dazu dient, Speisen und Getränke warm zu erhalten. Dieselben werden in einem Geschirre in das Heu gestellt, der Deckel der Kiste geschlossen und so werden diese Speisen durch mehrere Stunden in einer sehr hohen Temperatur erhalten. Dieser ganz einfache Apparat, welcher in Schweden und Norwegen zum Wärmen der Speisen allgemein in Gebrauch ist, wurde von dem bekannten Menschenfreund **Ducpétiaux** nach Brüssel zum Wohlthätigkeits-Congreß gesendet und dürfte, wenn er allgemeiner bekannt wird, gewiß auch bei uns Eingang finden.

Ein anderer interessanter Gegenstand ist das mit Papierstückchen gefüllte Kopfkissen. Ein solches Kissen ist weicher als ein Roßhaarpolster und härter als ein mit Flaumenfedern gefülltes und dürfte schon wegen der besonderen Wohlfeilheit eine allgemeinere Verbreitung verdienen. Ueberdies würde man, wenn solche Kopfkissen allgemein würden, für ganz kleine Kinder, mit ihrer bekannten Zerstörungswuth, für alte, blinde und schwache Personen im Zerreißen des Papiers eine sehr passende Beschäftigung gefunden haben. Uebrigens muß es sich auf zerrissenen Wechseln gar nicht schlecht schlafen lassen und ein von Schlaflosigkeit geplagter Unglücklicher fände in einer langen Winternacht in der Zusammensetzung der zerrissenen Stücke eines Liebesbriefes aus seinem Kopfkissen eine sehr angenehme Zerstreuung. Die Ausstellung der Gegenstände des Haushaltes ist in fünf Klassen eingetheilt, nämlich Wohngebäude, Hausrath, Kleidung und Wäsche, Arbeitsgeräthe unn Nahrungsmittel.

In der ersten Klasse finden sich Modelle zu verschiedenen Wohnungen, ferner die verschiedenen Bestandtheile eines Hauses, so insbesondere Ziegel, unter welchen sich die feuerfesten von L. und C. Hardtmuth in Böhmen durch ihre Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit besonders auszeichnen.

Die Administration der hier erscheinenden illustrirten Wochenschrift: „Die neuesten Erfindungen" von Dr. Ferd. Stamm hat mehrere Gegenstände, insbesondere Resultate neuer Erfindungen zur Ausstellung gebracht, welche das größte Interesse erregen. Dieses tüchtige Journal, welches auf jede Weise fördernd der Industrie zur Seite steht, hat diese neue und anerkennenswerthe Idee, Industrieproducte und Erfindungen bei einer Ausstellung unter ihren Schutz zu nehmen und zu vertreten, in glänzender Weise ausgeführt und die von demselben ausgestellten Objecte sind, wie gesagt, von höchstem Interesse. Besonders wichtig ist das von dieser Zeitung eingesandte Maisstrohpapier, eine Erfindung des hiesigen Chemikers Moritz Diamant. Von diesem Papier sind Proben der verschiedensten Sorten, vom feinsten bis zum gröbsten ausgestellt, welche sämmtlich an Qualität dem gewöhnlichen Papier nicht nachstehen; das Maisstrohpapier kann viel wohlfeiler erzeugt werden, wie das gewöhnliche und es steht dieser Erfindung gewiß eine große Zukunft bevor, besonders wichtiger ist sie für Länder mit Maisbau, umsomehr, als der Mais zur Papierfabrikation nicht einmal zu reifen braucht.

Eine weitere von der genannten Zeitung ausgestellte Erfindung ist die Hyalotypie d. i. die Kunst auf Glas zu lithographiren, wodurch, wenn die Erfindung weiter vervollkommnet wird, ein sehr wohlfeiler Ersatz für die Glasmalerei gefunden ist. Der Erfinder ist der Lithograph **Riedl** in Deutschbrod in Böhmen. Ein Bier- und Wein-Conservator von Strache in Wien erfunden, dient dazu, diese Getränke durch längere Zeit gut erhalten zu können, indem ihnen durch eine sinnreiche Vorrichtung Kohlensäure zugeführt wird.

† **Aus Oberbaiern**, 14. Mai. Es ist über den Vollzug der §§. 48 und 49 des Religionsedicts bezüglich der Kirchen-Stiftungs- „Concurrenz-Kassen" ein Ministerial-Erlaß erschienen, welcher langjährigen Klagen des bairischen Episcopats, die schon im Jahre 1844 in einer gemeinsamen Vorstellung an den Thron gebracht worden sind, ohne sich einer Berücksichtigung erfreuen zu dürfen, **halbwegs** entgegenkommt, und als die erste Frucht des Verweilens Sr. Majestät des Königs Maximilian in der heiligen Stadt erscheinen möchte. Leider nur **halbwegs**! Sonst müßten die bezeichneten, mit den Bestimmungen des rechtsverbindlichen Concordates nicht übereinstimmenden Paragraphe 48 und 49 gänzlich aufgehoben werden, wie der Abgeordnete, Pfarrer Ruland, der unverdrossene furchtlose Verfechter der katholischen Rechte, auf dem letzten Landtage beantragt hat. Dann wäre das Kirchenvermögen der freien Verwaltung der Kirche selbst überlassen, die als für ihr Eigenthum für dasselbe sicherlich am besten besorgt wäre und ohne Zweifel in der Lage ist, die Bedürfnisse, welche aus den Erträgnissen der Stiftungen zu tilgen sind, am gründlichsten einzusehen und zu erkennen. Ein Mißtrauen gegen die Kirche ist ungerechtfertigt nud bedauernswerth, zumal in dieser Zeit des umsichgreifenden Materialismus. Heute schon klagen die **richtenden** Organe des Staats, es würden ihnen die Tage zu kurz, um über die täglich massenhafter ihrer Urtheilsfällung unterbreiteten Eingriffe in das Eigenthum des Nächsten Recht zu sprechen, welche meist nicht der wirklichen Noth sondern der Genußsucht entspringen. Diese moralische Sündfluth aber vermag nichts zu beschwören und nichts kann den socialen Krieg im Staate mit all seinen schweren Gefahren für den letzteren bändigen, als die geistliche Macht, die Kirche, welche dem Besitzlosen, der Angesichts der Genüsse der Besitzenden auch zugreifen und an den Freuden des Lebens Theil haben will um jeden Preis, — zuruft, er möge sich getrösten in der Zurückgesetztheit und gemeinen Noth des Lebens mit dem besseren Jenseits. Das wackere Verhalten des Klerus zur Revolutionszeit hat es wahrlich nicht verdient, daß man ihn mit jenem Mißtrauen fort und fort behandelt, welches, durch fortwährende Kränkung und Verkennung guter Dienste in bösen Tagen zwar nicht das Pflichtgefühl desselben aufzuheben vermag, aber gewiß die so oft bewährte Opferfreudigkeit mindert. Wie erhaben gegen solche eifersüchtelnde Klein-Staatsweisheit erscheint ein Kaiser Franz Joseph!

Es modifizirt der neueste Ministerial-Erlaß den Vollzug der §§. 48 und 49 des Religionsedicts, wornach bezüglich der Kirchenstiftungen **Vermögliche** zu Gunsten **Aermerer** besteuert worden sind, dahin, daß dieser Besteuerung ihr Maximum vorgezeichnet und überhaupt Beschränkungen gegeben sind. Auch soll die Verwaltung minder kostspielig werden; den Pfarrämtern bleibt das Recht des Einspruchs, ohne daß ihre Beschwerden eine aufschiebende Wirkung hätten. In dem Falle, daß die Beschwerde einer Stiftung gegen die ihr von der Regierung auferlegte Steuerleistung als begründet erkannt würde, ist der einschlägigen Stiftung der geleistete Beitrag aus den Mitteln einer andern beitragsfähigen Stiftung zurückzuerstatten. Soferne dieß nicht möglich, ist derselben durch zeitweise Befreiung die „erforderliche Erholung" zu gönnen. Die Fonds der Pfarrkirchen haben von nun an auch für die Bedürfnisse der Filial- oder Nebenkirchen zu sorgen, wenn das Filialvermögen nicht hinreicht. Bei der Ueberwachung des Stiftungshaushaltes soll den Verwaltungen möglichst freie Verfügung innerhalb der genehmigten Ausgabesumme gestattet werden. Wenn nun, wie es häufig vorkommt, die weltliche Verwaltung keinen Sinn hat für die Befriedigung dieses und jenes Bedürfnisses Behufs größerer Würde des Gottesdienstes oder für andere kirchliche und stiftungsgemäße Zwecke, so werden sich die begründetsten Wünsche des Geistlichen einer Gewährung nicht erfreuen können. Es sind viele Beispiele von schlechtem Willen mancher Verwaltungen bekannt. Dort wo man sich auf das „unbedingt Nothwendige" beschränken will, wie die Ziffer 2 des §. 20 vorliegenden Erlasses gestattet, mag auch ein geflicktes Kirchenkleid oder ein altes Parament als das Bedürfniß noch immer hinreichend deckend erkannt werden. §. 19 bestimmt, bedürftige Simultankirchen seien aus katholischen und protestantischen Kirchenstiftungen zu unterstützen. So gerecht dieß auf den Anschein dünken möchte, so kommt doch zu erwägen, daß an den meisten Simultaneen der protestantische Cult a priori schon in den Mitgenuß der Renten katholischer Fonds sich gesetzt hat, und daß somit in Fällen, wo katholische Fonds neuerdings zur Leistungspflicht herbeigezogen werden, katholisches Vermögen für akatholische Zwecke doppelt zur Mitleidenschaft verurtheilt wird. An und für sich zwar bedarf der protestantische Cult jener Mittel nicht, wie der erhebende katholische Cultus; allein es war schon bisher der Fall und es möchte von nun an noch öfter vorkommen, daß der protestantische Religionstheil an solchen Kirchen sich außerordentlicher Bedürfnisse eifrig befleißigt.

Den geistlichen Oberbehörden, die doch vor Allen als berechtigt und befähigt erscheinen möchten, über die wahren Bedürfnisse der Kirchen ihrer Diöcesen ein gil-

---

Einfluß des mächtigen und erleuchteten Gedankens von dem es geleitet wird auf der so muthig betretenen Bahn des Fortschrittes sicher dem Ziele der Vollendung zustrebt und bald einen seiner politischen und geographischen Bedeutung in Europa entsprechenden Platz einnehmen wird. Und in der That, wenn die gegenwärtige Ausstellung eine erfreuliche Aussicht für die Zukunft eröffnet, so bietet sie bereits jetzt für die hier aus bloßer Neugier sich drängende Menge ein ebenso mannigfaltiges als interessantes Schauspiel. Es ist dies in dieser Hinsicht ein wahres Nationalfest. Wenn die Fachmänner Muster zur Vergleichung und Belehrung, finden die Augen, die nichts als Zerstreuung und vorübergehendes Vergnügen suchen, ein ebenso belebtes und entzückendes Bild. Welch seltene Mannigfaltigkeit und reiche Fülle von Agricultur-Producten und Rohstoffen! Man staunt über die Fortschritte in der Viehzucht! über den Reichthum des Bodens, der sich noch mehren wird, sobald erst alle diese Maschinen und alle diese Instrumente ihre Anwendung gefunden haben werden, welche die Kunst erfunden und die der Dampf hier vor unseren Augen in Bewegung setzt! Man vergißt gewissermaßen der rauhen Anforderungen der Arbeit, wenn man diese Mittel sieht, geschaffen, sie zu erleichtern oder an unserer Statt zu verrichten! Man könnte hier für das Landleben Geschmack gewinnen, wenn nicht der Genius der Künste, der Industrie und Gewerbe uns daran mahnte, daß die allgemeine Wohlfahrt eben in der Verschiedenheit der Erwerbszweige liegt, sowie in der Association der Kräfte! Kurz, was immer für eine Stimmung Sie bei Betrachtung dieses Schauspiels auch beschleiche, man fühlt sich ihm gegenüber gehoben und scheidet nicht ohne erfreuliche und ersprießliche Eindrücke. Leicht begreiflicher Weise bildet demnach die Ausstellung den Gegenstand aller Unterhaltungen, wie sie das Ziel einer allgemeinen und unausgesetzten Pilgerung ist. Die große Menge ist, wie überall und immer, Freundin der Superlative und schreit Wunder über Wunder! Sie extasirt sich besonders über die Maschinen. Welch riesiger Fortschritt der Aufklärung, wenn man jenes ersten armen Dampfkessels denkt, welcher vor einem Jahrhundert, kaum eingeführt, bei Pentzing als nicht geheuer und als Teufelswerk von den Arbeitern zertrümmert wurde! Wir wollen hoffen, daß die Landleute Ungarns, denn der größte Theil dieser herrlichen, aus österreichischen, englischen und französischen Fabriken hervorgegangenen Maschinen ist von den reichen Eigenthümern dieser Provinz angekauft worden, sie mit jenem Gefühl intelligenten Stolzes werden in Thätigkeit setzen sehen, den ihnen die Bevölkerung zeigt, die sich vor unseren Augen im Augarten drängt! Die unterrichteteren und ruhigeren Männer, die Agronomen und Ackerbauer, zumal diejenigen, welche auf den Ausstellungen von Paris und London gewesen sind, freuen sich mit aller Mäßigung der bereits erzielten und versprechen sich von Zeit, Arbeit und Emsigkeit noch weitere glänzende Erfolge. Sind sie stolz, und sie können es mit Recht sein, so sind sie es über die Fürsorge, welche die Natur Oesterreich schenkt. In Bezug auf Wissenschaft und Kunst sehen sie den Abstand, der sie noch von Frankreich und England trennt, und dies reicht schon hin, um die Hoffnung nähren zu dürfen, daß dieser Abstand dereinst verschwinden wird!

Allein wie es kein Bild ohne Licht und Schatten gibt, so hat auch das der Ausstellung seine Licht- und Schattenseiten. Der Anblick im Allgemeinen ist schön und befriedigend. Das Einzelne dürfte einer verständigen und unparteiischen Kritik weniger Stand halten. Die Anzahl des Viehs ist beträchtlich, aber die Mittelmäßigkeit bei demselben vorherrschend. Die wahrhaft prächtigen Exemplare sind selten. Der Hühnerhof könnte, außer etlichen mit exotischen Abarten gekreuzten Gattungen, kaum in einer guten Mustermeierei figuriren. Gruppen von Blumen entzücken das Auge mehr durch ihre harmonische Vertheilung, als durch die Schönheit und Seltenheit der einzelnen Stücke. Der Katalog weist jedoch eine große Quantität solcher auf; allein im Aufsuchen findet man oft an Stelle einer Blume oder einer angezeigten Pflanze nichts als einen hölzernen Stock mit seiner Nummer an der Spitze. Die gewöhnlichen Bäume, Fichten, Eichen, Ahorn etc. sind vortrefflich und beweisen, daß in Oesterreich, in Ungarn und Siebenbürgen besonders, die Pflege der Forsten noch den Gegenstand eines Cultus bildet, der anderswo nicht mehr existirt. Es gibt hier Eichen von 2 Metres Durchmesser, welche Frankreich an die Zeiten der Druiden erinnern und die in England die Manen Ossians vor Freude erzittern machen würden! Die Producte in terra cotta des Herrn Miesbach bilden eine graciöse Gruppe, doch läßt die künstlerische Ausführung der Stücke viel zu wünschen übrig. Die eisernen Meubel der Fabrik des Fürsten Salm sind sehr geschmackvoll. Die Aufstellung aller dieser Gegenstände zeugt von großer Intelligenz und Thätigkeit der Comité-Mitglieder, und was die architectonische Einrichtung und den Geschmack des Gebäudes selbst anbetrifft, so kann man den Architecten, besonders wenn man die Hast berücksichtigt, mit der man es errichtete, nur loben — und nicht weniger als dem Erbauer, Hrn. Wasserburger, auch den Verfasser des Planes zu demselben, doch überrascht er weder durch seine Eleganz noch Größe. Der Weinsaal ist sehr schön in der geistreichen Anordnung der reichen Producte dieser Gattung, welche aus vielen Tausenden von verschiedenfarbigen Flaschen, einem wahren Arsenal des Bacchus, Pyramiden hat erstehen lassen. Mit einem Worte, die exponirten Thiere dürfen sich nicht beklagen, sie sind gut einquartirt, gut genährt, haben Luft, Wasser und Raum. Sie sind sogar weiß geschminkt, denn man reinigt und bürstet sie jeden Augenblick. Allein das Publikum hat nur einen Restaurant, und dazu wird er noch, wie Sie in den Zei-

tig Wort zu sprechen, sind nur zu einer der Würdigung der Kreisregierungen zu ihrer Beschlußfassung zu unterbreitenden „Erklärungsabgabe" ermächtigt. Die hiezu nöthigen „Aufschlüsse und Behelfe" sind ihnen in möglichster Vollständigkeit mitzutheilen; die Aeußerungen hierüber „sind in kürzester Frist abzugeben."

Es ist dieser Erlaß Etwas, etwas Halbes, aber es beleidigt das katholische Gefühl, die Bedürfnisse des Cultus von weltlichen Leuten mit verschiedenem Willen gewürdigt sehen und die geistlichen Behörden unter weltlicher Abhängigkeit bezüglich des Kirchenvermögens und unter Curatel wie schlechte Hauswirthschafter gestellt zu wissen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. Mai. Die Oesterreichische Correspondenz bringt folgende Mittheilung:

Mit dem kaiserlichen Patente vom 14. Oktober 1856 wurde angeordnet, daß die Grundsteuer in Ungarn für das Verwaltungsjahr 1857 auf den, durch die gemeindeweisen Reklamationen ermittelten Reinertrag des provisorischen Katasters umgelegt werde.

Die hiedurch herbeigeführte Erhöhung des Grundsteuerertrages hatte auch eine Erhöhung des Steuerzuschlages für die Grundentlastung und die Landeserfordernisse zur Folge.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben nunmehr in der allergnädigsten Absicht, den Kontribuenten eine Erleichterung zu gewähren, eine angemessene Herabminderung der Steuerzuschläge anzubefehlen geruht; demzufolge sind die Landeszuschläge für Grundentlastung um 3 Kr. und die Landeserfordernisse um 1 Kr., somit für beide Verwaltungszweige um 4 Kr. von jedem Steuergulden für das Verwaltungsjahr 1856—1857 herabgesetzt worden.

Die Behörden und Kassen sind angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Steuerzuschläge im II. Semester des laufenden Verwaltungsjahres nur nach diesem herabgeminderten Ausmaße eingehoben, und daß bezüglich der für den I. Semester bereits nach der früheren höheren (nunmehr vom 1. November 1856 an auf den obgedachten Ziffer zu reducirenden) Vorschreibung eingezahlten Beträge bei der Einhebung dieser Steuerzuschläge in den beiden letzten Quartalen die entsprechende Ausgleichung gepflogen werde.

Die „P. O. Ztg." enthält folgendes Programm der allerh. Reise und Anwesenheit Ihrer Majestäten im Lande, mit den, durch verlängerten Aufenthalt in Ofen und Pesth bedingten Abänderungen:

Bis 22. Mai 1857 dauert der Aufenthalt in Ofen-Pesth. Am 23 allerh. Fahrt von Ofen nach Jaßbereny. — 24. Anhörung der h. Messe, dann von Jaßbereny nach Szegedin; in Ketskemet, Nagy Köres und Felegyhaza kurzer Aufenthalt. — 25. Von Szegedin nach Gyula. — 26. Früh, theilweise Besichtigung des Körös-Regulirungs-Arbeiten, dann nach Großwardein. — 27. Aufenthalt in Großwardein. — 28. Abreise nach Debreczin. — 29. Von Debreczin nach Tokay und von da nach Tarczal. — 30. Von Tarczal um 5 Uhr Früh nach Tokay, sodann per Gesellschafts-Dampfschiff nach Szolnok, und Früh per Eisenbahn nach Ofen. — 31. Mai bis 13. Juni Aufenthalt und am 11. Juni 1857 die Frohnleichnahmsfeier in Ofen. — 13. Von Ofen nach Stuhlweißenburg. — 14. Anhörung der h. Messe, sonach von Stuhlweißenburg über Zircz nach Veßprim. 15. Nach Anhörung der h. Messe von Veßprim nach Keßthely. — 16. Von Keßthely nach Körmend mit Aufenthalt in Z. Egerßeg. — 17. Von Körmend nach Oedenburg resp. Wien mit Aufenthalt in Seinam-Anger. — Am 18. gehen Se. Majestät nach Wien, um der Feier des 100jährigen Maria-Theresia-Ordens beizuwohnen und einige Tage in der kaiserlichen Residenz zu verweilen, worauf die Fortsetzung der Reise Ihrer Majestäten im Lande erfolgt. — 22. Abends Allerh. Ankunft in Wien. — 23. und 24. Aufenthalt in Oedenburg. — 25. Von Oedenburg nach Eisenstadt. — 26. Von Eisenstadt nach Preßburg. — 27. und 28. Aufenthalt in Preßburg. — 29. Nach Anhörung der h. Messe per Eisenbahn nach Szobb, Diner in Ipolysag. Abends nach B. Gyarmath. — Am 30. von B. Gyarmath nach R. Szombath. Am 1. Juli von R. Szombath nach Rosenau. — 2. Von Rosenau nach Leutschau. — 5. Von Leutschau nach Eperies. — 4. Von Eperies nach Kaschau. — 5. und 6. Aufenthalt in Kaschau. 6. Besuch des Stiftes Jaßo. — 7. Ven Kaschau nach Miskolcz. — 8. Von Miskolcz nach Erlau über Sajo-St. Peter. — 9. Von Erlau nach Ofen. — 20. Allerh. Rückkehr per Eisenbahn n. Wien.

Ueber Allerh. beabsichtigte Excursionen nach Gran und Waizen werden die Allerh. Befehle folgen.

Seit einigen Tagen weilt der bekannte Lippe-Detmold'sche Staatsminister, Dr. L. Hannibal Fischer, hier. Derselbe machte zu wiederholten Malen dem Fürsten Metternich seine Aufwartung.

Auch die „K. Z." bringt die Nachricht von dem Selbstmord des Rittmeisters Baron Reitzenstein. Derselbe war Mitglied der ersten Arcieren-Leibgarde und nach Pesth beordert worden, da bei dem feierlichen Einzuge Ihrer Majestäten bekanntlich die ganze Garde paradirte. Am Tage nach dem Einzuge war er spurlos verschwunden. In einem an den Commandanten der Garde, Feldmarschall Grafen Wratislaw, gerichteten Schreiben, dem auch sein Testament beilag, erklärte er, daß bedeutende, durch unglückliche Börsen-Speculationen herbeigeführte Verluste ihn zum Selbstmorde getrieben haben. Vor Kurzem fand man nun in der That seinen Leichnam in der Donau. Er hinterläßt, trotz der an der Börse erlittenen Verluste, die man mit 40,000 fl. berechnet, noch immer ein Vermögen von nahe an 30,000 fl.

Die k. k. Schrauben-Fregatte Radetzky ist am 10. d. von Triest nach Ancona abgegangen, um dort während der Anwesenheit Sr. Heiligkeit des Papstes zu stationiren, auch die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd soll ihren schönen neuen Dampfer „Vulcan" nach Ancona schicken, und Se. Heiligkeit dürfte sich desselben bedienen, um sich zur See nach Sinigaglia zu begeben.

Frankreich.

Paris, 15. Mai. [Tagesbericht.] Der König von Baiern ist heute in Lyon angekommen und dort auf feierliche Weise empfangen worden. In Fontainebleau wird derselbe bis zum 25. d. M. verweilen und sich dann in Gesellschaft des Kaisers und der Kaiserin nach St. Cloud begeben, um sich dort acht Tage aufzuhalten. — Die Hetzjagd im Holze von Fontainebleau ist, wie bereits erwähnt, sehr unbefriedigend ausgefallen; der Großfürst hat sich bei der Hetze einen Muskel im Schenkel verrenkt, doch hat der Schaden nicht viel zu bedeuten. Im Creuzot, wo der Großfürst die gewaltigen Werkstätten, so wie drei Dampfmaschinen und eine kaiserliche Yacht, die der Kaiser von Rußland vor längerer Zeit bestellt hat, in Augenschein nehmen will, wird er von Herrn Schneider, dem Präsidenten des gesetzgebenden Körpers, empfangen werden. Am 20. trifft der Prinz in Rochefort ein, wo er bis zum 21. bleibt; in Brest, wo er vier Tage zu verweilen gedenkt, werden großartige Vorbereitungen gemacht. — Es hat hier selbst bei Hofe Ueberraschung erregt, daß der Großfürst Constantin schon drei Stunden nach der Entbindung der Kaiserin von Rußland die Nachricht hiervon hatte. So rasch ist noch keine Depesche aus Petersburg hierher gelangt. — An den Grafen Morny gehen heute nach Petersburg die letzten Instructionen zum Abschluß des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Rußland ab. Die Beendigung der Verhandlungen wird aller Wahrscheinlichkeit nach schon in ganz kurzer Zeit erfolgen. — Graf Morny wird nun doch am 25. hier eintreffen. Ein großer Theil seiner Dienerschaft ist bereits hier angekommen. — Das Budget des Cultus ist um 120,000 Francs vermehrt worden, besonders, weil der Minister die Besoldung aller Bischöfe gleichmäßig auf 15,000 Fr. festsetzte, während früher einige blos 12,000 Frcs. erhielten. — Aus Anlaß der bevorstehenden Wahlen, welche, wie nun auch der Constitutionnel bestätigt, am 20. Juni stattfinden sollen, werden Veränderungen in den Präfecturen und in der Departemental-Verwaltung angekündigt. — In den Bureaux des gesetzgebenden Körpers kam es gestern über das neue Bankgesetz zu den lebhaftesten Erörterungen. Die Verfallzeit von 90 Tagen wurde in fast allen Bureaux bekämpft, da die meisten Deputirten für 120 Tage sind; auch wurde verlangt, daß statt der drei Unterschriften zwei genügen möchten; ferner wurde der Wunsch laut, man möge diese Gelegenheit zu einer gründlichen Prüfung der Frage über den gesetzlichen Zinsfuß benutzen und erwägen, ob an die Stelle der jetzigen Fixirung nicht besser der freie Verkehr zu treten habe. Ebensowenig zeigte man sich mit dem Ganzen des Vertrages einverstanden und fand, daß der Staat zu sehr gebunden werde, und die Bank, die denn doch im Grunde nichts weiter als eine Gesellschaft von Actionären wie jede andere sei, ihre großen Vortheile viel zu wohlfeil habe. In mehreren Bureaux war die Opposition so lebhaft, daß man die Abstimmung auf den folgenden Tag verschob, um die Prüfung fortsetzen zu können. — Von den sechs erwählten Ausschuß-Mitgliedern haben außer Duvrard auch Bodin und Legrand sich gegen den Entwurf, Buffon für denselben und Louvet und Devinck für Abänderungen ausgesprochen. Trotz allem dem wird an schließlicher Annahme des Gesetzentwurfes durch den gesetzgebenden Körper kaum zu zweifeln sein. — Heute wurde vor dem Appelhofe die Angelegenheit der Docks wieder verhandelt. Marie, der Vertheidiger des jungen Berryer, sprach von $11\frac{1}{2}$ bis 3 Uhr, worauf er verlangte, seine Rede morgen fortsetzen zu können. Das Tribunal entsprach diesem Verlangen.

Der heutige Bank-Ausweis bietet nur geringe Abweichungen gegen den vormonatlichen dar. Die Aufrechthaltung dieses, dem vormonatlichen nahezu gleichen Standes hat jedoch ihre Opfer gekostet: die Bank hat seit dem 9. April wieder 248,852 Fr. an Gold-Agio verausgabt, wodurch der bezügliche Posten seit Neujahr 1857 auf 1,682,504 Fr. gestiegen. Uebrigens beschäftigt das finanzielle Publikum sich heute weniger mit dem Bank-Berichte, als mit dem gestern gegen Mires in Angelegenheit der römischen Eisenbahn-Actien gesprochenen Urtheile und der Note, die Mires im heutigen Constitutionnel gegen dieses Urtheil veröffentlicht. Der Thatbestand war, daß Mires die anfänglich bis zum 8. April eröffnete Unterzeichnung auf die genannten Actien hinterher willkürlich verlängerte und dann bei Vertheilung der Actien unter die Subscribenten eben so willkürlich verfahren wollte. Die ersten Unterzeichner hingegen behaupteten, daß die Subscription am erst angesetzten Tage geschlossen und die Masse der verfügbaren Actien gleichmäßig unter alle Unterzeichner, im Verhältniß zu ihrer Subscription unterzeichnet werden müsse. Mirès beanspruchte, seine Actionaire zu wählen, d. h. er begünstigte jene Unterzeichner, welche darein willigten, ihre Actien 6—8 Monate hindurch gegen einen Vorschuß von 100 Fr. in seinen Händen zu belassen, ihn derart zum Herrn dieses Actien-Umsatzes zu machen und allen Börsengewinn, den das Geschäft gerade in seiner ersten Prämienzeit abwerfen kann, ihm zu schenken. Wir vorauszusehen war, hat das Handels-Tribunal sich entschieden gegen diese Anforderung erklärt, welche die Subscribenten eines öffentlichen Unternehmens ganz der Willkür der sogenannten „Unternehmer" Preis gäbe; die Anmaßung war um so weniger zulässig, als Mirès von jedem Unterzeichner die Einlage von 10 pCt. des unterzeichneten Capitals forderte, somit der Vorwand der „Solvabilität" wegfiel, die er angeblich bei jedem der Actionaire erst prüfen wollte.

Der berüchtigte Vidocq, welcher vorgestern im Alter von 78 Jahren gestorben ist, wurde gestern begraben. Derselbe hatte in seinem Testamente verordnet, daß keine Einladungen zu seinem Leichenbegängnisse erlassen würden. Er hatte jedoch die Summe von 300 Franken ausgesetzt, um sich von sogenannten „Pleureuses" nach seiner letzten Ruhestätte geleiten zu lassen. Man erfüllte seinen letzten Willen, und über hundert alte Weiber gaben ihm das letzte Geleite. Vidocq war bekanntlich seiner Zeit einer der famosesten Pariser Gauner. Seine Diebeslaufbahn wurde jedoch dadurch unterbrochen, daß die Polizei ihn gewann, und ihn zum Chef der Municipalpolizei machte. Vidocq leistete in dieser Eigenschaft große Dienste, wurde aber später durch einen andern Ex-Dieb ersetzt. Vidocq hat seine Memoiren geschrieben. Dieselben erschienen bereits 1828—1829 und erregten damals bedeutendes Aufsehen. Nach seiner Ersetzung durch Lacour errichtete Vidocq eine Art Polizei für sich. Er überwachte die Frauen für ihre Männer und die Männer für ihre Frauen. Er lieferte commercielle Renseignements, übernahm die Zurückerstattung von compromittirenden Briefen, fand gestohlene Sachen wieder und dergleichen mehr. Er soll nicht ohne Vermögen gestorben sein.

Rußland.

Petersburg. Der neugeborne Großfürst hat den Namen Sergius erhalten; er ist der fünfte Sohn und das sechste Kind des Kaisers Alexander.

Nach einem Berichte des „Moniteur de la Flotte" gründen die Russen am Amur ein großes Marine-Etablissement an einer Stelle, die der „Kaiserhafen" heißt. Derselbe liegt ungefähr 130 Meilen südlich von der Bucht von Castries, auf 48° 58′ n. Br. und 140° 17. ö. L. Die Ueberreste der Fregatte „Pallas", welche die Russen versenkten, um sie nicht in die Hände der Engländer fallen zu lassen, sind im Nordwesten des Hafens noch sichtbar. Nahe dabei sind zwei gewaltige Batterien. Das neue Etablissement wird angeblich Faktoreien, Ausbesserungsbassins, große Magazine, Vertheidigungswerke, kurz Alles umfassen, was erforderlich ist, eine bedeutende Flotte aufzunehmen und zu schützen.

Warschau, 12. Mai. Nachdem der Großfürst Nikolaus, wie wir dies früher mitgetheilt, die Festung Modlin in Augenschein genommen, begab er sich nach Iwangoród (Demblin), um in seinem Charakter, als General-Inspector des Genie's, auch diese Festung zu besuchen. Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit an diesem Orte ist auch der Act der Einweihung dieser schon seit 16 Jahren im Bau begriffenen und jetzt erst vollendeten Festungswerke, welche die Vertheidigungslinie der Weichsel vervollständigen, am 10. d. M. in feierlichster Weise vorgenommen worden. — Die „Gazeta rządowa królestwa Polskiego" macht bekannt, daß der Kaiser befohlen habe, den Grafen Peter Segur Dupeyron als französischen Generalconsul in Warschau anzuerkennen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. Mai. (Concertbericht.) So hätten wir denn das Miniatur-Genie, den Duodezpianisten, den Rancherane des Claviers, den Wunderknaben Arthur Napoleon gehört. Diese musikalische Treibhauspflanze ist ein kleiner Junge von 13 Jahren, blaß, schmächtig, überreizt, verkümmert, mit den unvertilgbaren Spuren überstandener pädagogischer Hetzjagd auf den gefurchten Wangen, dem ein schwarzsammtnes Leibröckchen, umgeschlagener Hemdkragen und langes lockiges Haar mühsam den Anschein der auf der Affiche behaupteten Kindlichkeit wahren.

Arthur Napoleon steht offenbar noch im frühesten Alter, aber er ist früh gealtert; ein wandelnder Protest gegen die Unsitte, welche hervorragende Talente zu übermäßigen Anstrengungen treibt, ihre Jugend vergällt, sie zu Prügelknaben für die ganze clavierspielende Jugend macht, und als höchstes Ziel des Ehrgeizes die reizenden Perspective zeigt, daß der Vater den hoffnungsvollen Knaben seinen Kindern zeigt als spornendes Exempel, sputet Euch, doch zu werden jenem gleich."

Mit diesen künstlich getriebenen Kunstgrößen, diesen Wunderkindern, ist es eine eigenthümliche Sache; man muß sich ihnen gegenüber stets auf einen niedrigeren Standpunct stellen, auf daß sie nur groß oder doch größer erscheinen. Ihre Leistungen haben meist nur relativen Werth und ihre Kunstfertigkeit erscheint stets in einem von der Folie des jugendlichen Alters erborgten Glanz. Bei Arthur Napoleon ist das in der Art anders. Dieser kleine Pianist hat absolutes künstlerisches Verdienst. Seine Geläufigkeit ist staunenswerth, der Geschmack, die Delicatesse, der Ausdruck seines Vortrages mehr als beachtenswerth; aus seinem Spiel spricht ein ungewöhnliches Verständniß und eine über sein Alter weit hinausgehende Gefühlsinnigkeit; zarte, elegante Stellen gelingen ihm vortrefflich, auch ist eine gewisse harmlose Bravour ihm nicht abzusprechen; aber wo es auf Kraft, Energie, durchgreifendes Beherrschen pathetischer Phrasen ankommt, da erlahmen die zarten Schwingen des jugendlichen Genius und ohnmächtig bleibt der beste Wille, die richtigste Auffassung hinter den Intentionen des Tondichters zurück.

Arthur Napoleon spielt nur fremde Compositionen, sein Programm wimmelt noch von längst überwundenen Standpunkten aber was er vorträgt ist fein gedacht, elegant ausgeführt, in gewinnender Weise gegeben. Er ist ein trefflicher Declamator; reicht gleich seine Stimme nicht aus für die ganze Stufenleiter gewaltig erregter Leidenschaften, zeugt doch Das, was er uns zu Gehör bringt, von großer musicalischer Belesenheit, gediegener Kenntniß der Literatur, ernsten Studien und einer tüchtigen allgemeinen Bildung. Ueber dem Declamator steht natürlich der Mime, der Dichter, der Improvisator, der Seher, der Prophet, der seine eigene Schule gründet. Hiermit ist auch so ziemlich präcisirt, welchen Rang Arthur Napoleon auf der Rangliste der Musiker einnimmt. Das Concert war von einer sehr gewählten Gesellschaft besucht. Ad captandam benevolentiam hatte der jugendliche Künstler eine Fantasie über den Krakowiak und eine Polonaise, und zwar von Chopin, gewählt. Er ist demnach auch nicht ohne geschäftliches Verständniß.

Als Beigabe hörten wir Schubert's „Erlkönig" und „Wanderer" mit Variationen von Herrn Weigelt.

Telegr. Depesche d. Oest. Corresp.

Paris, 18. Mai. Gestern fand der Empfang Sr. Maj. des Königs von Baiern zu Fontainebleau statt.

Turin, 17. Mai. Der Telegraphencongreß wird morgen beginnen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek**.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. Mai.

Angekommen: im Hotel de Russie: k. russ. Obrist Hr. Kasimir Chrapowicki a. Petersburg. Hr Gutsb. Isidor Lekczyński aus Polen.

Im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Xaver Jasienski aus Warschau. Joseph Wykowski a. Wien. Roman Niwicki a. Kobylec. Eduard Kozmian a. Jaslo. Felizian Stojowski a. Warschau. Johann Kępiński a. Bochnia.

Im schwarzen Adler; Anton Jordan aus Tarnow.

Im Hotel de Dresde: Anton Cikowski a. Lemberg. Eustach Ruczyński a. Warschau. Ednard Rulikowski a, Warschau.

Im Hotel de Saxe: Peter Dydyński a. Tarnow. Baron Apolinar Lewartowski a. Jaslo. Eleonora Toczyska aus Bochnia. Johann Ożegolski a. Polen.

Abgereist: Gfin. Wanda Męcińska nach Dukla. Die Hrn. Gutsb. Cristian Wydanowicz n. Wien. Gf. Alexander Cetner n. Lemberg. August Zapolin de Zapolski n. Ems. Boleslaus Zapolin de Zapolski n. Ems. Marian Osmialowski n. Polen. Erasmus Lubkowski n. Wien. Adolf Czaykowski n. Wien.

---

tungen gelesen haben, hier lebhaft angegriffen. Der Eintrittspreis ist mäßig: dagegen ist die Wagentaxe bemerklich gestiegen. Dennoch haben über 160,000 Personen die Ausstellung bis jetzt besucht und man darf annehmen, daß die Einnahme hinreichen wird, die Kosten zu decken.

Scheint es Ihnen nicht, daß die Haltung der Wiener Presse anläßlich dieser ersten nationalen Feierlichkeit ein wenig linkisch, verlegen und kalt ist? Es scheint, als ob die öffentlichen Blätter, ob aus eigenem Antrieb oder von den Ausstellern ersucht, allzu ängstlich Sorge tragen, mit den Ochsen und Borstenthieren so glimpflich als möglich umzuspringen, die Schöpse nicht allzu rauh zu behandeln, den Bäumen nicht zu nahe zu treten, als wären sie von der Familie des Baumes der Erkenntniß des Guten und des Bösen, und die Früchte nicht anzurühren, als wären es verbotene Früchte. Denken Sie sich die Folgen dieser schonungsvollen Liebenswürdigkeit! Werden sich die Thiere, Bäume und Früchte besser dabei befinden? Ich zweifle daran, Discussion ist überall gut, denn fast immer bringt sie Licht über die Sache. In diesem Falle wäre sie um so nützlicher, als es feststeht, daß das Licht eines der nährenden Elemente des animalischen und vegetabilen Lebens ist. Die Aussteller haben geglaubt, sich ohne das Licht der Presse behelfen zu können, und damit nicht allein einem Vorurtheil gefröhnt, sondern zugleich eine schlechte Rechnung gemacht. Man hat mir versichert, daß in Paris und London an die Journalisten von Verdienst nicht allein höchst verbindliche Einladungen ergangen sind, selbst Musterstücke zu specieller Prüfung sind ihnen übermacht worden, die geeignet waren, ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken oder ihr Urtheil aufzuklären. Man hat mir sogar in dieser Hinsicht eine höchst treffende Aeußerung citirt, die ich Ihnen mittheilen will: „Will man Ihr Lob oder Ihr Stillschweigen erkaufen, daß man Ihnen alle diese schönen Sachen überschickt," frug einen jener Großmoguls der Pariser Presse Jemand, der aus dem Palaste der Ausstellung Canapé's, Fauteuils, Broncesachen, Porzellanwaaren und anderes niedliches Kleinzeug angewandert kommen sah." „Nein — entgegnete jener ganz einfach — um meinen neuen Salon zu meubliren." „Und alles dies wird Sie nichts kosten?" „Alles dies, mein Freund, wird mich die Mühe kosten, hinzugehen, zu besichtigen, zu prüfen, zu urtheilen und dann einen Artikel zu schreiben, der gelesen zu werden verdient."

Die Theaterwoche ist sehr gut gewesen. Das Publikum war überall sehr zahlreich. Aussteller und Neugierige, welche die Ausstellung herbeigezogen, eilten überall in Masse herbei. Ich befand mich in diesen Tagen in der Oper zur Seite eines dieser Reisenden, welcher während der Aufführung der „Aschenbrödel" nichts anderes that, als den Katalog des Hornviehs durchzublättern. Die Neugierde trieb mich, ihn zu fragen, ob er auch etwas ausgestellt habe. „Meine Frau...", versetzte er, indem er bei jeder Silbe stockte und nachher ganz kurz abbrach. Ich sah, daß ich es mit einem Stotternden zu thun hatte. Wahrscheinlich war er auch taub, denn die schöne, von Signora Brambilla und den Herren Everardi, Rossi und Carrion wahrhaft entzückend aufgeführte Musik machte keinen Eindruck auf ihn. Die Vorstellung ging deshalb nicht weniger gut von statten. Sie war sogar ausgezeichnet. Signora Brambilla mit ihrer so mächtigen Stimme führte alle diese schönen Stellen, mit denen der Mästro die herrliche Rolle der „Cenerentola" durchwoben, mit einer Feinheit und Präcision aus, welche das in dieser Beziehung durch die unvergleichliche Signora Borghi-Mamo vom vergangenen Jahre her verwöhnte Publikum mit sich fortrissen. Signor Everardi ist par excellence ein Sänger Rossini'scher Musik. Der Buffo Rossi war vorzüglich und der Tenor Carrion machte eine Cadenz, die ihn um hundert Fuß höher hob in der Gunst des Publikums. Die „Nozze di Figaro" nehmen, seit Signora Lotti dalla Santa die Rolle des Pagen übernommen, eine hervorragende Stelle in dem so reichen und so mannigfaltigen Repertoire ein. Sie sang diese Rolle mit Vollendung und lieh dem Ensemble, das schon sehr befriedigend war, einen ganz neuen Zauber. Signorina Cucchi, prima ballerina, debütirte in „Katharine oder Tochter des Banditen" und errang, trotz der noch lebhaften Erinnerungen an Mademoiselle Legrain Erfolg und Beifall. Ein geistreicher Mann meinte: „Die Legrain servirte uns Champagner, die Cucchi tractirt uns mit Zuckerwasser." Sie ist in der That süß, timid und oft ebenso graziös, als die andere lebhaft, heißblütig, hinreißend gewesen. Die Legrain ist eine geborne, Cucchi eine gut geschulte Tänzerin — doch ob eben so gut gebildet, glaube ich nicht.

Kunst und Literatur.

** Adolf Schults läßt in den „Unterhaltungen am häuslichen Herd" die Namen berühmter und bekannter Schriftsteller durch nachsolgende Einzeilen ergänzen:

1. Schied uns das Gold von dem Messing.
2. Weiß nicht, ob Zauberstab, ob Stock?
3. Kam, daß er Menschenthum förder'.
4. Wasser viel — aber nicht viel Land.
5. Meister der Harf' und der Flöte.
6. Lerche, die Welt füllt ihr Triller.
7. Tandelmarkt haltender Dichter.
8. Glockengeläut aus der Ruh' Land.
9. Barren von Silber, zerstückert.
10. Starb an verhaltenen Thaten.
11. Sumpflicht, von magischem Scheine.
12. Mandel, doch bitter von Kerne.
13. Rauher, gewalt'ger Zimmermann.
14. Rosen aus Schutt ließ er blühn.
15. Wandler der Nacht durch die Feenau.
16. Wettrenner — endend im Sperrweg.
17. Ohne den Bart wär's ein Weibel.
18. Kämpfer für Gott, mit Cadettwitz.
19. Flocht lieber Ruthen als Kränzel.
20. Wäger des Plus und des Minus.
21. Scheere, von ungleichem Schnitt.

Amtliche Erlässe.

Nr. 6672. Kundmachung (581. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Dobczyce erledigten Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. CM. und dem Vorrückungsrechte in 400 fl. CM. wird der Conkurs in der Dauer von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung desselben in dem Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Maßgabe der §§. 12 und 13, der hohen Ministerial-Verordnung vom 17. März 1855. (Reichsgesetzblatt, Stück XV., Nr. 52, Seite 337) instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, und wenn sie noch nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der Kreisbehörde ihres Wohnbezirkes oder bei dem Bezirksamte in Dobczyce zu überreichen.

Hierbei ist insbesondere nachzuweisen:

Der Geburtsort, das Alter, der Stand, Religion und die zurückgelegten Studien.

Die Kenntniß der deutschen und polnischen, oder einer andern slavischen Sprache.

Zugleich haben die Bewerber anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Dobczycer Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Behufs der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, über die Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politisches Verhalten, ist die nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigte Qualifications-Tabelle beizubringen.

K. k. Kreis-Behörde.

Bochnia, am 11. Mai 1857.

Nr. 2065. Edictal-Vorladung. (580. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Wiśnicz Bochniaer Kreises in Galizien werden nachstehende illegal abwesende militärpflichtigen Individuen hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes bei sonstiger Gewärtigung ihrer Behandlung als Rekrutirungsflüchtlinge in ihre Heimath zurückzukehren und sich hieramts anzumelden:

Vor- und Zunamen	Wohnort		H.-N.	G. J.
Alexander Zieliński	Wiśnicz	Stadt	66/2	1836
Ludwik Pech	„	„	124/1	„
Jacob Wolak	Rozdziele	górne	42/1	1835
Wincenc Grabski	Łąkta	górna	15/2	„
Dominik Kuc	„	„	31/2	„
Josef Władyka	Raibrot		364/1	„
Simon Sowa	Lipnica	Stadt	10/1	„
Josef Miarczyński	Wiśnicz	„	133/2	1834
Jacob Mitro	„	„	132/1	„
Peter Klimek	Lipnica	„	112/2	„
Anton Bednarz	Kamionna		39/2	1833
Johann Węglarz	Chronów		81/1	„
Walentin Swiderski	Lipnica	Stadt	64/1	„
Josef Obal	„	dolna	42/2	1830
Simon Nowak	„	Stadt	119/1	„
Adalbert Zaczek	„	„	11/1	„

Wiśnicz, am 12. Mai 1857.

Z. 2684. Edict. (585. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur Befriedigung der mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 2. April 1836 Z. 3099 zuerkannten Summe von 4000 fl. pol. sammt $\frac{5}{100}$ Zinsen vom 6. Mai 1852 und Gerichtskosten pr. 8 fl. CM., ferner der laut des hiergerichtlichen Bescheides vom 7. Mai 1856 Z. 4396 mit 3 fl. 45 kr. CM. laut hiergerichtlichen Bescheides vom 17. Mai 1856 Z. 5817 mit 4 fl. 21 kr. CM. laut hiergerichtlichen Bescheides von 20. October 1856 Z. 9009 mit 7 fl. 30 kr. CM. und 8 fl. CM., wie auch der nunmehr im gemäßigten Betrage von 7 fl. 33 kr. CM. zuerkannten Executionskosten die executive öffentliche Versteigerung der schuldnerischen Realität N. 174 Gm. X. Catast. N. 215 am Kazimirz in Krakau bewilligt, und diese in zwei Terminen das ist am 19. Juni und am 17. Juli 1857 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Werth von 289 fl. 36 kr. CM. angenommen, unter welchem Werthe die Realität bei den ersten zwei Feilbiethungstagfahrten nicht verkauft werden wird.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden, bevor er einen Anboth macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises das ist 29 fl. CM. im baaren zu Handen der Feilbiethungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches nach beendeter Feilbiethung dem Ersteher zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbiether ist verpflichtet den dritten Theil des Kaufpreises binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des den Licitationsact bestätigenden Bescheides an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, in welches Drittel das Vadium eingerechnet werden wird.
4. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Bestbiether, auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die verkaufte Realität in pyhsischen Besitz und Benützung übergeben; dagegen wird derselbe verbunden seim vom Tage der physischen Besitzübergabe von den restlichen zwei Dritteln des Kaufpreises $\frac{5}{100}$ Zinsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Verwahrungsamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitäten-Eigenthümers zu entrichten, dann alle auf dem Gute haftenden Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten mit Ausnahme der bis dahin hieran allenfalls entstandenen Rückstände ohne Verweisung auf den Kaufpreis aus Eigenem pünktlich zu entrichten.
5. Der Meistbiether ist verbunden die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maß und auf Rechnung des Meistbiethes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden zwei Dritteln des Kaufschillings zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den angewiesenen Gläubigern dieserwegen anders sich einzuverstehen, und darüber hiergerichts sich auszuweisen.
6. Sobald der Meistbiether den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten und auf dessen Kosten, jedoch nach vorläufiger Nachweisung der vom Käufer berichtigten Eintragungsgebühr das Eigenthumsdecret der erstandenen Realität ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt. Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt $\frac{6}{100}$ Zinsen, dann die im Absatze 4 ausgedrückte Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann die weiter unten zu 7 bedungenen Strenge, der Relicitation der Realität im Falle des Vertragsbruches im Lastenstande der Realität Nr. 174 Gm. X. in Krakau einverleibt, alle Lasten der Realität, mit Ausnahme des für Eisig und Eyna Hellbraun haftenden lebenslänglichen Wohnungsrechtes, das als eine im Activstande vorkommende Beschränkung des Eigenthums unberührt bleibt, und vom Käufer ohne Abzug vom Kaufschillinge zu übernehmen ist, aus der Realität gelöscht und auf die restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt Zinsen übertragen werden.
7. Wenn der Meistbiether einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, wird über Anlangen einer interessirten Parthei, die Relicitation ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers blos bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Ersteher wird verbunden sein, alle durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten, nicht bloß aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Würde bei der ersten oder zweiten Feilbiethung die Realität um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht, für diesen Fall wird zur Feststellung erleichternder Feilbiethungsbedingungen die Tagfahrt auf den 17. Juli 1857 um 4 Uhr Nachmittags angeordnet, und hiezu sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Beifügen hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend werden erachtet werden.
9. Den Kauflustigen wird frei gestellt, den Hypothekenauszug und den Schätzungsact hiergerichts in der Registratur einzusehen, oder abschriftlich zu beheben. Hievon werden beide Theile, dann die auf der Realität intabulirten Gläubiger und zwar diejenigen, die dem 1. März 1857 in die Hypothekenbücher gelangen sollten, oder denen die Feilbiethungsbewilligung nicht zugestellt werden könnte, mittelst gegenwärtigen Edictes, und des denselben zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Machalski mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Zyblikiewicz aufgestellten Curators verständigt.

Krakau, am 21. April 1857.

Privat-Inserate.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	329‴, 23	+13°,1	40	Süd Südost schwach	heiter mit Wolken		+4°, 3	16, 0
	10	328 28	11,6	63	Südwest schwach	trüb			
19	6	328 00	10,9	74	„ „	„ „			

Wiener Börse-Bericht

vom 18. Mai 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¾—84⅞
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	93—93½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83⅜—83½
detto „ 4½%	73¼—73½
detto „ 4%	65¼—65¾
detto „ 3%	50¼—50½
detto „ 2½%	41¾—42
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88¼—88½
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79¼—80½
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—86½
Banco-Obligationen „ 2½%	64—64½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—336
detto „ 1839	139¼—139⅜
detto „ 1854 4%	110⅝—110⅞
Como-Rentscheine	16⅛—16⅜
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86¾—87
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86——
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—92½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	112½—113
Actien der Nationalbank	1002—1003
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	243½—243¾
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123—123¼
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	264—266
„ „ Nordbahn	218⅞—218⅛ (as printed)
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	288¼—288½
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100¾—100⅞
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	107—107½
„ „ Theißbahn	100½—100¾
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	256½—257
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	568—569
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	422—424
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	77—78
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	66—67
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	37—38
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	77½—78
F. Windischgrätz 20 „	27⅜—27⅝
Gf. Waldstein 20 „	29—29½
„ Keglevich 10 „	14—14¼
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	39½—39¾
„ Palffy 40 „	38½—38¾
„ Clary 40 „	38½—38¾
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	105¼—
Bukarest (31 T. Sicht)	265½—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104¼—
Hamburg (2 Mon.)	77¼—
Livorno (2 Mon.)	105¼—
London (3 Mon.)	10 12
Mailand (2 Mon.)	104⅛—
Paris (2 Mon.)	121⅞—
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¾—7⅞
Napoleonsd'or	8 9½—8 10
Engl. Sovereigns	10 17
Ruff. Imperiale	8 24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

- nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag; um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
- nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens; um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
- nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

- von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens; um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
- von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag; um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
- von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

- nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag; um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

- von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag; um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Dinstag, Beilage zu Nr. 113 der „Krakauer Zeitung." 19. Mai 1857.

Amtliche Erlässe.

N. 1625 civ. **Edict.** (545. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Martianna Kossecka und deren dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Herr Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile Łukowica „wyżni dwor" genannt, der Dom 98 pag. 367 n. 24 on. haftenden Summe pr. 1500 fl. poln. sammt Zinsen und Bezugsposten Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 2. September 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advocaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advocaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Z. 1703. **Edict.** (554. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte unbekannten Thomas Foltyński so wie dessen allenfalls verstorbenen, dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile Łukowica niżny dwór genannt, des für Thomas Foltyński haftenden 2jährigen Pachtrechtes dieses Gutsantheils Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 16. September 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 1810. **Edict.** (555. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte unbekannten Anton Janowski, Josef Nidecki und Josef Kalinowski so wie deren allenfalls verstorbenen, dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski wegen Erkenntniß, daß die über dem Gutsantheile Łukowica wyżny dwór genannt, n. 10 on. haftende Summe pr. 2000 fl. pol. sammt Zinsen, Kosten und Bezugsposten durch Verjährung erloschen und zur Löschung aus dem Lastenstande des genannten Gutsantheils geeignet sei, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 19. August 1857, um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einem andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumrng entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 1811. **Edict.** (556. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben, und Wohnorte unbekannten Stanislaus Szembek, und dessen allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Stanislaus Radomyski, Josefa Dzianott, Valeria Trembecka und Andere wegen Erkenntniß, daß die über dem Gutsantheile Łukowica wyżni dwór genannt n. 6 on. und über den Gutsantheile Łukowica niżni dwór genannt n. 6 on. haftende Summe von 2911 fl. pol. 14 gr. sammt dem bis zu diesem Capitalsbetrage pr. 2911 fl. pol. 14 gr. aufgewachsenen Zinsen, und sonstigen Nebengebühren, und Bezugsposten, durch Verjährung erloschen, und zur Löschung aus dem Lastenstande des genannten Gutsantheils geeignet sei, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 19. August 1857 um 10 Uhr Vormitags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 1834. **Edict.** (557. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben, und Wohnorte unbekannte Thekla Sendzimir, und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile Łukowica wyżni dwór genannt den n. 12. on. im Betrage von 2665 fl. pol. $15\frac{3}{4}$ gr., und der n. 13 on. im Betrage von 75 fl. pol. haftenden Summen Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandluug dieser Streitsache auf den 26. August 1857 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez am 6. April 1857.

Z. 1835. **Edict.** (558. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanten Anton Milkowski und im Todesfalle desselben, dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach ebenfalls unbekannton Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski, wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheils Łukowica wyżny dwór genannt, des n. 42 on. haftenden Urtheils von 26. August 1795 namentlich der damit zugesprochenen Summe pr. 2726 fl. pol. $11\frac{1}{2}$ gr. sammt Zinsen, Kosten und Bezugsposten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 23. September 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhadelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Nr. 1846. **Edict.** (559. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte unbekannten Thekla Sendzimir und im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheiles Łukowica wyżny dwór genannt, der n. 22 on. haftenden Summe pr. 3333 fl. pol. 10 gr. s. N. Gebühren Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 26. August 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zu rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Z. 1750. **Edict.** (568. 3)

Vom Neu-Sandezea k. k. Kreisgerichte wird den Abwesenden und dem Namen nach unbekannten Erben des Michael Ulatowski mittelst gegeuwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Felix Zurowski wegen Löschung der Cautionssumme von 1600 fl. pol. aus dem Lastenstande von Sarysz n. 1. on. unterm 22. März 1857 Z. 1750 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 15. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Hr. Landes-Adv. Dr. Zieliński als Curator bestellt, mit welchem die Angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erfordtrlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einem andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 23. April 1857.

Z. 1751. **Edict.** (569. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgeeichte wird den abwesenden und Wohnorte nach unbekannten Erben des Peter Stadnicki nämlich: a) Josef Stadnicki, b) Thekla de Stadnickie Giebułtowska. Den Erben nach Kasimir Waligórski nämlich: a) Anton Waligórski, b) Elisabeth de Waligórskie Reklewska, c) Apollonia de Waligórskie Pieniążkowa und d) Adalbert Waligorski, endlich den dem Leben und Wohnorte nach unbekaunte Erben des Thomas Waligórski und den allenfälligen Erben oder Rechtsnehmern aller erwähnten Personen mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hrn Felix Zurowski wegen Löschung der Cautionssumme von 6260 fl. pol. 20 gr. aus dem Lastenstande der Güter Sarysz n. 2. on unterm 22. März 1857 Z. 1751 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 5. August 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Adwokaten Dr. Żajkowski mit Substituirung des Landesadv. Dr. Zizliński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einem andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 22. April 1857.

Nr. 1749/857 civ. **Edict.** (567. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den Abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Belangten Julianna Zurowska geborne Dydyńska, und dem Adalbert Tetmajer, sowie deren allenfälligen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Felix Zurowski wegen Löschung der Post Dom. 76 pag. 445 n. 4 on. aus dem Lastenstande der Güter Sarysz sammt deren nachfolgenden und Supersätzen unterm 22. März 1857 Z. 1749 Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 15. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadv. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Landesadv. Dr. Zielinski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschrischrifts-mäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 22. April 1857.

Z. 9877. **Edict.** (529. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgericht wird dem dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Belangten, als: Ignatz Łapiński, Agnes Kochańska, Valentin Rutkowski, Victoria Łapińska, Stanislaus Łapiński, Angela Łapińska, Friedrich Grafen Ankwicz, Josef Kalesanty Gorczyński, Catharina Gorczyńska, — der Masse und den dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Gläubigern der Josef Małachowski, Cajetan Cieszanowski, Berl Schönfeld, Leib Brand, Mendel Held, Johann Masłowski, Julianna Masłowska, Apolonia Wilkoszewska, Onufrius Dzianotty, Josefa Angela Ludwika drei N. Łapińska, Abraham Lippmann, Simon Starowiejski, Agnes de Albertowskie Starowiejska, Thomas Wojtałowicz, Salamon Bornstein, Anton Krzysztofowicz, Felix Gniewosz, Vincenz Fałęcki, Dominika Frein Lewartowska, endlich Ignatz Paprocki und im Falle Ablebens dieser Belangten, deren dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht, es habe wider dieselben und andere mehrere Chaim Leib Feigenbaum wegen Zurechterkennung: daß die in der vom Tarnower k. k. Landrechte unterm 16. 21. und 22. September 1852 Z. 11025 betreff der Collocirung der über Delastowice sammt Attin. versichert gewesenen Hypothekargläubiger mit ihren Forderungen, auf dem Kaufpreise dieser Güter erlassene Zahlungsordnung und app. Entscheidung vom 30. Mai 1833 Z. 7118 aus diesem Kaufpreise für folgende Gläubiger angewiesene Beträge und zwar:

1. Der 10. loco für Josefa Pinińska 2te Ehe Gräfin Łapińska geborne Ankwicz und ihren Erben und Rechtsnehmer auf Grund der num. 21 on. pränotirten unbestimmten Verbindlichkeit der Ignatz Łapiński rücksichtlich der die Güter Kiełków sammt Attin. gravirenden Lasten, angewiesene Betrag von 49064 fl. $46\frac{3}{4}$ kr. CM.
2. 2. loco für die ehemaligen Unterthanen der Güter Delastowice angewiesene Betrag von 5637 fl. 30 kr. CM.
3. Der 3. loco für den Gläubiger der Josef Małachowski zur Befriedigung der Summe pr. 39000 fl. pol. angewiesene Betrag von 3900 fl. CM.
4. Der 5. loco für Cajetan Cieszanowski zur Befriedigung der Summe pr. 22490 fl. pol. angewiesene Betrag von 2593 fl. 2 kr. CM.
5. Der 6. loco für Berl Schönfeld, Leib Brand und Mendel Held zur Befriedigung der Summe von 3100 fl. WW. den Betrag von 2070 fl. CM. rücksichtlich 830 fl. CM.
6. Der 7. loco für Johann und Julianna Masłowskie zur Befriedigung der Summe pr. 2955 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. WW. und 18 fl. 34 kr. WW. angewiesene Betrag 1366 fl. 56 kr. CM.
7. Der 8. loco für Onufrius Dzianotty zur Befriedigung der Summe von 1312 fl. 34 kr. CM. angewiesene Betrag von 527 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. CM. und
8. der 9. loco für Angela Łapińska zur Befriedigung der Summe von 3493 fl. WW. angewiesene Betrag von 1616 fl. 56 kr. CM.

kein Eigenthum der respectiven Gläubiger bilden, und diese Gläubiger kein Recht haben, diese angeblichen Forderungen aus dem Kaufpreis der Güter Delastowice zu fordern, daß sowohl diesen Gläubigern das Recht zu den resp. Forderungen, als auch dem Peter Gfn Ankwicz das Recht der zu seinen Gunsten num. 23 on. haftende Schuld pr. 3117 # holl. und dem Hrn Ignatz Paprocki das Recht die zu seinen Gunsten num. 24, 34 und 35 haftenden Schuld pr. 30,407 fl. $1\frac{7}{8}$ kr. CM. überhaupt und in sonderheit aus dem Kaufpreise der Güter Delastowice sammt Attin. und bezüglich aus dem am 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Platze in der Zahlungstabelle kollozirten Fonde zu fordern erloschen, und diese Lastenposten zu extabuliren seien, so wie daß die zu erledigenden Fonde das Eigenthum des Klägers ausmachen und ihm zu theilweisen Befriedigung seiner 25 on. versicherten Forderung pr. 3375 # holl. aus der größeren intabulirten Forderung pr. 3000 # und 500 # holl. sammt Interessen auszuzahlen seien, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber sie die Einrede binnen 45 Tagen zu erstatten haben.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und

Gerichts-Advokaten Dr. Stojałowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 30. December 1856.

N. 4097. **Edict.** (542. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der Fr. Anna de Niesiołowskie, Gfin Humnicka und Josef Niesiołowski und allenfalls ihren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Michael und Emilie Różyckie unterm 28. März 1857 Z. 4097 eine Klage wegen Löschung der auf den Gütern Sircza und Klasno dom. 89 pag. 481 n. 5 on. dom. 89 pag. 482 n. 6 on. dom. 89 pag. 483 n. 5 und 6 on. haftenden Cautions Verschreibung pr. 10,000 fl. pol. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 1. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zu rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 31. März 1857.

Nr. 3347. **Edictal-Vorladung.** (575. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Żabno Tarnower Kreises wird der im Jahre 1857 auf den Assentplatz berufene in Dorfe Siedlec conscribirte 1833 geborne und illegal abwesende Peter Brożek aufgefordert, binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung dieses Edictes in der „Krakauer Zeitung" angerechnet, in seine Heimath zurückzukehren, und sich bei diesem k. k. Bezirksamte zu melden, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen und als solcher behandelt werden würde.

Żabno, am 24. April 1857.

N. 1795. **Edictal-Vorladung.** (576. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Łancut werden nachstehende illegal abwesende dem Aufenthaltsorte nach unbekannte zur Stellung auf den Assentplatz pr. 1857 beruffene militärpflichtige Individuen

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.J.
Andreas Niemiec	Budy Łancuckie	229	1836
Lorenz Korzystka	"	118	"
Adalbert Chmiel	Medynia	98	"
Josef Bieniasz	Zołynia Markt	102	"
Jacob Kilian	Rakszawa	426	"
Johann Suszek	Zołynia Dorf	46	"
Anton Drzewicki	" "	134	1835
Johann Krzyżak	" "	443	1834
Simon Kochman	" "	237	"
Josef Polaczek	Łancut Vorstadt	94	1833
Ludwig Męzia	" Stadt	310	"
Andreas Natoński	Zołynia Dorf	451	"
Anton Korzystka	Budy Łancuckie	118	1832
Dawid Reich	Rakszawa	164	1836
Hersch Spirer	Łancut	170	"
Dawid Rosenberg	Zołynia Markt	73	"
Smiche Luftman	Łancut	172	1835
Lipa Sternlicht	"	20	1834
Isaak Sprecher	"	26	"
Hesch Waldhüter	Roguzno	55	1832

vorgeladen binnen 4 Wochen hieramts zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden.

Łancut, am 9. Mai 1857.

N. 1280. pol. **Lizitations-Ankündigung.** (578 3)

Vom Wieliczkaer k. k. Bezirksamte wird allgemein bekannt gegeben, daß die Gutseinkünfte von Kozmice wielkie zur Einbringung der rückständigen directen Steuern auf drei Jahre d. i. vom 23. Mai 1857 bis dahin 1860 im Wege öffentlicher am 22. Mai l. J. um 3 Uhr Nachmittags bei diesem k. k. Bezirksamte abzuhalten werdender Licitation verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Nutzungsobjecte bestehen in
$131\frac{3}{8}$ Aecker
$10\frac{1}{2}$ " Wiesen und in dem Propinationsnutzen.

Zu dieser Verpachtung gehören nachstehende Gebäude als: ein Wohnhaus mit 5 Zimmern, ein Nebengebäude mit 2 Zimmern und einer Küche, einer Stallung für 24 Stück Vieh, ein Speicher, 2 Scheuern mit Tennen, drei Keller und einen Schopfen.

Der Ausrufspreis beträgt 284 fl. CM. Pachtlustige werden zu dieser Licitations-Verhandlung versehen mit dem 10% Vadium eingeladen.

Minderjährige, Aerarial-Rückständler und alle diejenigen, welche gesetzlich für sich keine Verträge abschließen dürfen, werden von der Licitation ausgeschlossen.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können in den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirks-Amt.

Wieliczka, am 3. Mai 1857.

Z. 453 civ. **Edict.** (579. 3)

Vom Wiśniczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gegeben, es werde zur Befriedigung der mit dem Schiedesspruche vom 14. August 1840 ursprünglich dem Wolf Mandelbaum wider Gerschon Rotter zugesprochenen gegenwärtig an Anastasia Nurkowska abgetretenen und für die Letztere auf der im Lastenstande der Grundstücke Dziadowizna in Wiśnicz intabulirten Summe von 700 fl. C. Mz. sammt Nebengebühren superintabulirten Forderung von 370 fl. CM. sammt Executionskosten über Anlangen der Anastasia Nurkowska auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Chaim Hillel, welcher bei der dritten am 31. August 1853 abgehaltenen Licitation die Hypothekarsumme um den Meistboth von 554 fl. CM. erstanden, und den Kaufpreis in der gesetzlichen Frist nicht eingezahlt hat, die executive Feilbiethung der auf den Grundstücken Dziadowizna intabulirten Summe von 700 fl. CM. sammt Nebengebühren in dem einzigen am 7. August 1857 um 9 Uhr Vormittags in der Bezirksamtskanzlei zu Wiśnicz abzuhaltenden Termine unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben.

1. Zum Ausrufspreise wird der Meistanboth 554 fl. CM. bestimmt mit dem, daß die genannte Hypothekarsumme auch unter dem Ausrufspreise um jeden Anboth auf Kosten und Gefahr des Chaim Hillel verkauft werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat ein Angeld von 56 fl. CM. zu Handen der Gerichtscommission zu erlegen, das Angeld des Erstehers wird in den Kaufschilling eingerechnet das der Mitbiethenden denselben sogleich zurückgestellt werden.
3. Der Ersteher hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des den Licitationsact bestätigenden Bescheides den Kaufschilling mit Einrechnung des Angeldes zu erlegen, widrigenfalls verfällt sein Angeld unbedingt, und es wird auf dessen Gefahr und Kosten die Summe von 700 fl. CM. in einem einzigen Termine um jeden Preis feilgebothen und verkauft werden.
4. Nach Erlag des Kaufschillings werden sämmtliche Tabularlasten aus der Hypothek der erkauften Summe gelöscht, auf den Kaufschilling übertragen, und es wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret der Summe von 700 fl. CM. sammt Nebengebühren zugestellt werden.
5. Im Uebrigen werden die Kauflustigen auf die ursprünglichen Licitationsbedingnisse vom 20. April 1852, Z. 192 gewiesen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Wiśnicz, am 30. November 1856.

N. 1626 Civ. **Edict.** (546. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte unbekannten Magdalena de Miłkowskie Woszczyńska und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheiles Łukowica wyżni dwór der Summe pr. 420 fl. pol. 200 fl. pol. richtiger 203 fl. pol. sammt Zinsen, Kosten und Bezugsposten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites auf den 2. September 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokat. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumussen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Z. 1627. **Edict.** (547. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte unbekannten Stefan Dzięciołowski und im Todesfalle desselben, dessen dem Leben, Namen und Wohnorte unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheils Łukowica wyżni dwór genannt der Summe pr. 3000 fl. pol. sammt Zinsen, Kosten und Bezugsposten, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 5. August 1857 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 6. April 1858.

Nr. 1628. **Edict.** (548. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Dominik Piekarski und im Todesfalle desselben dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben, Hr. Stanislaus Radomyski, wegen Löschung aus dem Gutsantheile von Łukowica wyżni dwór genannt, der dom. 123 pag. 49 n. 1 on. haftenden Summe pr. 3728 fl. pol. sammt Zinsen und Bezugsposten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 5. August 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur Rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 1677. **Edict.** (549. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben u. Wohnorte unbekannten Michael Sendzimir, Ferdinand Josef und Elisabeth Anna Sendzimiry und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben so wie den dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Pupillen des Franz und Justine de Rylskie Sendzimiry, so wie den Johann und Justine de Rylskie Sendzimiry endlich deren allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung der über dem Gutsanheile von Łukowica „wyżni dwór" haftenden Summe pr. 666 fl. pol. 20 gr. und 666 fl. pol. 20 gr. sammt Zinsen, Kosten, Bezugs- und Superlasten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 12. August 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 1678 civ. **Edict.** (550. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte unbekannten Franz Sendzimir, und Salomea de Sendzimiry Milżecka und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben hiermit bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile von Łukowica wyżni dwór der n. 20 on. haftenden Summen pr. 1000 fl. pol. und 200 fl. pol. sammt Zinsen und Bezugsposten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 12. August 1857 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einem andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Z. 1679. **Edict.** (551. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte unbekannten Helena de Sendzimiry Czerna und Salomea de Sendzimiry Milżecka so wie deren allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittellst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung der über den Gutsantheile von Łukowica „wyżni dwór" genannt in den Lastenposten 17 et 19 haftenden Summen, Zinsen und Bezugsposten Klage angebracht und um richtliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 9. September 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 1701. **Edict.** (552. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird mittellst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den dem Leben und Wohnorte unbekannten Franz Sendzimir und im Todesfalle desselben dessen dem Namen und Wohnorte unbekannten Erben Stanislaus Radomyski wegen Löschung der über dem Gutsantheile Łukowica wyżni dwór genannt haftenden Summen pr. 50 fl. pol. 261 fl. pol. 10 gr. 1000 fl. pol. und 72 fl. pol. 26 gr. sammt Zinsen und Bezugsposten, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites auf den 9. September 1857 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vetreter mitzutheiten, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessem haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Z. 1702. **Edict.** (553. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte unbekannten Josef Milżecki und im Todesfalle deßen dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn und die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Aerar Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile Łukowica wyżni dwór, des n. 44 on. haftenden Rechtes zur Gärtlerwirthschaft Skoczniówka genannt und der zugehörigen Hütte sammt Nebengebühren, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 16. September 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschiebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidignng dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.